



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 06.10.2014

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium		
Rat		
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	20.10.2014	17:00
Sitzungsort		
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef		

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
	Einführung des neuen Ratsmitgliedes Detlef Krey (Fraktion DIE LINKE)	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2015 durch den Bürgermeister	
3	Beschlussvorlagen	
3.1	Änderung der Satzung der Stadtbetriebe Hennef – AöR	1
3.2	Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Hennef – AöR	2
3.3	Benennung der Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss	3
3.4	Wahl der 6 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihrer Stellvertreter/innen	4
3.5	Umbesetzung des Ausschusses für Schule und Inklusion	5
3.6	Umbesetzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften	6
3.7	Umbesetzung des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration	7 (wird nachgereicht)
3.8	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 26.09.2014	8
3.9	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 06.10.2014	9
3.10	Besetzung des Ältestenrates	10
3.11	Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg); Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 06.10.2014	11
3.12	Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 22.09.2014)	12
3.13	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg); Antrag der SPD Fraktion vom 15.09.2014	13
3.14	46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Hossenberg; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB 2. Feststellungsbeschluss	14 (wird nachgereicht)

3.15	Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg) - Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung, 10. Änderung; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB 2. Satzungsbeschluss	15
3.16	Bebauungsplan Nr. 04.1/2 Hennef (Sieg) - Bröl, In der Fuchskaule, 2. Änderung; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss	16
3.17	Bebauungsplan Nr. 01.5 Hennef (Sieg) - Bödinger Hof, 2. Änderung; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 13a i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB 2. Satzungsbeschluss	17
3.18	Kommunalwahl 2014, Ergebnis der Vorprüfung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat (Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 04.09.2014)	18
3.19	Neuordnung der Parkhausbewirtschaftung Bahnhofstraße, Änderung des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH (Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Energie am 14.10.2014)	19 (wird nachgereicht)
3.20	Aufteilung der Stadt Hennef (Sieg) in zwei Schiedsamsbezirke und Wahl der Schiedsleute	20
3.21	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW (GO NRW); Änderung einer Gremienbesetzung	21
3.22	Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA; Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 06.10.2014	22
4	Anfragen	
5	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
6	Beschlussvorlage	
6.1	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NW; Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtbetriebe Hennef (Sieg) AöR	23
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR)
Vorl.Nr.: V/2014/3534
Datum: 07.08.2014

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Satzung der Stadtbetriebe Hennef - AöR

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtbetriebe Hennef – AöR“ in der beigefügten Fassung.

Begründung

In § 5 Abs. 1 der Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtbetriebe Hennef – AöR“ in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hennef (Sieg) vom 10.12.2007 ist festgelegt, dass der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern besteht. Die Anzahl der Mitglieder soll nun auf 22 erhöht werden.

Hennef (Sieg), den 07.08.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister

5. Änderungssatzung

zur Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtbetriebe Hennef – AöR“ in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hennef (Sieg) vom 10.12.2007

vom _____

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am _____ mit der Mehrzahl der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 22 Mitgliedern. Für die Mitglieder werden Vertreter bestellt.

§ 2

Die 5. Änderungssatzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2014/3503
Datum: 06.06.2014

TOP: 3.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Hennef - AöR

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) wählt die nachfolgenden 22 Ratsmitglieder des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Hennef - AöR:

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
	Pipke, Klaus - Bürgermeister (Vorsitzender)	Hanraths, Stefan
1. CDU		Ratsmitglied
2. CDU		Ratsmitglied
3. CDU		Ratsmitglied
4. CDU		Ratsmitglied
5. CDU		Ratsmitglied
6. CDU		Ratsmitglied
7. CDU		Ratsmitglied
8. CDU		Ratsmitglied
9. CDU		Ratsmitglied
10. CDU		Ratsmitglied

11. SPD		Ratsmitglied
12. SPD		Ratsmitglied
13. SPD		Ratsmitglied
14. SPD		Ratsmitglied
15. SPD		Ratsmitglied
16. SPD		Ratsmitglied
17. Bündnis 90 / Die Grünen		Ratsmitglied
18. Bündnis 90 / Die Grünen		Ratsmitglied
19. Die Unabhängigen		Ratsmitglied
20. Die Unabhängigen		Ratsmitglied
21. FDP		Ratsmitglied
22. Die Linke		Ratsmitglied

Begründung

Gemäß § 5 der Satzung der Stadtbetriebe Hennef – AöR werden die Mitglieder des Verwaltungsrates vom Rat der Stadt Hennef für die Dauer von fünf Jahren gemäß § 50 Abs. 3 und 4 GO gewählt. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Bürgermeister.

Hennef (Sieg), den 06.10.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister

Begründung

In der konstituierenden Ratssitzung, am 23.06.2014 wurden noch keine Mitglieder des Jugendhilfeausschusses benannt. In der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef (Sieg) vom 14.12.2009 ist in § 4 festgelegt, wie sich die Mitglieder zusammensetzen.

Nach § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef (Sieg) vom 14.12.2009 beträgt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) neun Mitglieder.

Auszug aus § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef (Sieg) vom 14.12.2009:

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 8 beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs.

Die Mitglieder werden vom Stadtrat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (erstes AG NW KJHG) der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Stadtrates.

In der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef (Sieg) vom 14.12.2009 ist in § 4 Abs. 4 festgelegt, dass Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, berechtigt sind, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Frau bzw. einen sachkundigen Mann, der dem Rat angehören kann, als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu benennen:

Auszug aus § 4 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef (Sieg) vom 14.12.2009:

(4) Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Ratsmitglied oder eine sachkundige Frau bzw. einen sachkundigen Mann, der dem Rat angehören kann, als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu benennen.

Das benannte Ratsmitglied oder die benannte sachkundige Frau bzw. der benannte sachkundige Mann wird vom Rat zum Mitglied bestellt. Sie wirken im Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme mit. Der Jugendamtselternbeirat ist berechtigt, ein beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss zu entsenden. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes erhält für Angelegenheiten, welche das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Hennef betreffen, ein Rederecht in den öffentlichen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

Hennef (Sieg), den 06.10.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: 3.4

Vorl.Nr.: V/2014/3691

Anlage Nr.: 4

Datum: 20.10.2014

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

Wahl der 6 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihrer Stellvertreter/innen der freien Träger der Jugendhilfe in Hennef gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 4 AG KJHG NW

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef wählt neben den Mitgliedern, die von den einzelnen Fraktionen entsandt werden, folgende ordentliche stimmberechtigte Mitglieder und Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef:

	ordentliche Mitglieder	Vertreter/in
1.	Ennenbach, Bärbel, Katholischer Pfarrverband Geistingen/Hennef/Rott	Stübner, Jürgen, Evangelische Kirchengemeinde Hennef-Uckerath
2.	Erhardt, Janine, Elterninitiative Kindergarten Blankenberg und Kleine Strolche Süchterscheid e. V.	Holzwarth, Frauke, Elterninitiative Kindergarten Blankenberg und Kleine Strolche Süchterscheid e. V.
3.	Fischer, Nadine, Kinderschutzbund Hennef e. V.	Schneider, Ralf, Jugendfeuerwehr Stadt Hennef
4.	Metzner, Klaus, StadtSportVerband Hennef e. V.	Kretschmann, Günter, StadtSportVerband Hennef e. V.
5.	Peters, Horst, Caritasverband Rhein-Sieg e. V.	Klippel, Harald, Caritasverband Rhein-Sieg e. V.
6.	Schneider, Lucia Schule für alle e. V.	Mons, Michaela, Schule für alle e. V.

Begründung

Gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 4 gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder u.a. an 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden.

Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder.

Die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe wurden durch mehrfache Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hennef sowie der Tagespresse und gesonderter Anschreiben gebeten, Vorschläge für die Besetzung der 6 stimmberechtigten Mitglieder/Stellvertreter/innen einzureichen.

Ein Verzeichnis der eingereichten gültigen Wahlvorschläge ist beigelegt.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen (§ 4 Abs. 3 AG NW KJHG). Dies gilt auch für die von den Fraktionen entsandten Mitglieder. Da mehr Vorschläge für die ordentlichen Mitglieder als zu besetzende Positionen vorliegen, sollte dies bei der Besetzung der Vertretung berücksichtigt werden.

Insgesamt hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef gemäß der Satzung des Jugendamtes vom 07.04.2012 mindestens 24 Mitglieder.

Die neben dem Bürgermeister bzw. in Vertretung dem zuständigen Dezernenten sowie dem Leiter des Jugendamtes beratenden 7 Pflichtmitglieder sind von den jeweiligen Institutionen zu bestellen. Hierzu wurden diese ebenfalls angeschrieben.

Auswirkungen auf den Haushalt

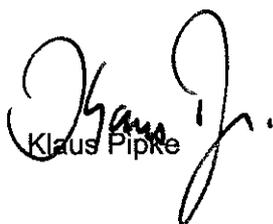
Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:


Klaus Pipke

Stand: 06.10.2014

Verzeichnis der gültigen Wahlvorschläge für die Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe im Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef

Vorschlag als ordentliches Mitglied:

Ennenbach, Bärbel Kath. Pfarrverband Geist./Hennef/Rott	Im Kochgarten 19 53773 Hennef
Erhardt, Janine Elterninitiative Kindergarten Zwergenburg Blankenberg und Kleine Strolche Süchterscheid e.V.	Mechthildisstraße 7 53773 Hennef
Fischer, Nadine Kinderschutzbund Hennef e.V.	Auf dem Beuel 8 53773 Hennef
Matterne, Dietmar Schützenbruderschaft St. Michael Hennef-Geistingen 1968 e.V.	Im Bröltal 135 53773 Hennef
Metzner, Klaus StadtSportVerband Hennef e.V.	Buchenbitze 9a 53773 Hennef
Peters, Horst Caritasverband Rhein-Sieg e.V.	Birkenallee 17 53773 Hennef
Schneider, Lucia Schule für alle e.V.	Lettestraße 71 53773 Hennef
Schneider, Ralf Jugendfeuerwehr Stadt Hennef	Am Limbachsgraben 11 53773 Hennef

Vorschlag als persönliche/r Vertreter/in:

Holzwarth, Frauke Elterninitiative Kindergarten Zwergenburg Blankenberg und Kleine Strolche Süchterscheid e.V.	Busstraße 6 53773 Hennef
Kretschmann, Günter StadtSportVerband Hennef e.V.	Geistinger Straße 55a 53773 Hennef
Klippel, Harald Caritasverband Rhein-Sieg e.V.	Griendskaule 28 53773 Hennef
Mons, Michaelae Schule für alle e.V.	Unter Birken 12 53773 Hennef

Stübner , Jürgen*
Ev. Kirchengemeinde Hennef-Uckerath

Fröbelweg 13
53773 Hennef

Wirtz, Johanna
Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V.

Eitorfer Straße 68
53773 Hennef

Harnischmacher, Doris*
Ev. Kirchengemeinde Hennef-Uckerath

Hesse, Rabea
Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V.

Otterweg 16
53773 Hennef

Talstraße 51
53773 Hennef

*Auch als beratendes Pflichtmitglied vorgeschlagen



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2014/3684
Datum: 02.10.2014

TOP: 3.5
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung des Ausschusses für Schule und Inklusion

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt folgende Besetzung im Ausschuss für Schule und Inklusion:

Schulen:

- Frau Renate Kellerbach als Vertreterin für die Grundschulen
- Herr Martin Roth als Vertreter für die weiterführenden Schulen

Stadtschulpflegschaft:

- Herr Andreas Pohl als Vertreter
- Herr Jost Wiebecke als Stellvertreter

Begründung

Gem. § 85 Abs. 2 Schulgesetz NRW ist je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

In der Sitzung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) wurde am 23.06.2014 der Ausschuss für Schule und Inklusion mit Vertretern der Fraktionen besetzt. Für die Kirchen, Schulen und die Schulpflegschaft wurden noch keine Vertreter benannt.

Daher ist eine entsprechende Besetzung notwendig. Gem. §§ 57 und 58 der GO NW bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

In der Schulleiterbesprechung vom 18.09.2014 wurde vereinbart, dass sowohl die Grundschulen, als auch die weiterführenden Schulen einen Vertreter in den Ausschuss für Schule und Inklusion entsenden. Aus diesem Grund wird auf einen Stellvertreter im Verhinderungsfall verzichtet.

Vertreter für die weiterführenden Schulen: Martin Roth
Vertreterin der Grundschulen: Renate Kellerbach

Bezüglich des Vertreters der Stadtschulpflegschaft kann es noch Änderungen geben, da die Wahlen noch nicht stattgefunden haben. Daher wird zunächst davon ausgegangen, dass Herr Pohl der Vertreter der Stadtschulpflegschaft wird und von Herrn Wiebecke vertreten wird.

Die Kirchen haben mitgeteilt, dass sie künftig keinen Vertreter mehr in den Schulausschuss entsenden möchten.

Auszug aus dem Schulgesetz NRW – SchulG

§ 85 Schulausschuss

(1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.

(2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

(3) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Hennef (Sieg), den 02.10.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

Vorl.Nr.: V/2014/3685

Datum: 02.10.2014

TOP: 3.6

Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt folgende Besetzung im Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften:

Verein für Europäische Städtepartnerschaften:

1. Frau Erika Rollenske (Vereinsvorsitzende)
2. Herr Hans Stirnberg (stellv. Vorsitzender) als Stellvertreter

StadtSportVerband Hennef e.V.

1. Herr Günter Kretschmann (Präsident)
2. Herr Wilfried Bolle (Vizepräsident) als Stellvertreter

Begründung

In der Sitzung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) wurde am 23.06.2014 der Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften mit Vertretern der Fraktionen besetzt. Für den Stadtsportverband und den Verein für europäische Städtepartnerschaft wurden noch keine Vertreter benannt.

Daher ist eine entsprechende Besetzung notwendig. Gem. §§ 57 und 58 der GO NW bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Von den Vereinen wurden oben genannte Vertreter und Stellvertreter benannt.

Hennef (Sieg), den 02.10.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2014/3683
Datum: 02.10.2014

TOP: 3.8
Anlage Nr.: 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen;
Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 26.09.2014

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt, die Umbesetzung des Personalausschusses und des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Hennef AöR, entsprechend des Antrages der Fraktion „Die Unabhängigen“ vom 26.09.2014.

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:
Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:
Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 02.10.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister



DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender

Hennef, den 26.09.2014

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke

Via Mail!

EINGEGANGEN

29. Sep. 2014

Erl.

Betreff: Ausschussumbesetzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates:

Antrag:

Herr Harald Chillingworth übernimmt den Sitz im Personalausschuss, im Gegenzug wechselt Frau Monika Schink in den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR.

Mit freundlichen Grüßen

- Norbert Meinerzhagen -



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: VI/2014/3687
Datum: 06.10.2014

TOP: 3.9
Anlage Nr.: 9

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen;
Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 06.10.2014

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt, die Umbesetzung entsprechend des Antrages der Fraktion „Die Linke“ vom 06.10.2014.

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:
Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:
Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 06.10.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister

E: 6.10.14

DIE LINKE.
Hennef

DIE FRAKTION.

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

ANTRAG : Ausschussumbesetzungen

Sehr geehrter Bürgermeister Klaus Pipke,

wir bitten Sie, folgende Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen (Neu), in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung aufzunehmen:

Ausschüsse		<i>Mitglied</i>	Neu	<i>Vertreter</i>	Neu
X Haupt, Finanz, Beschwerdeausschuss	RM	Gerd Weisel		Brigitte Hincha	Detlef Krey
X Bauausschuss	RM	Brigitte Hincha	Detlef Krey	Gerd Weisel	
X Stadtgestaltung und Planung	RM	Brigitte Hincha	Detlef Krey	Gerd Weisel	
Klima- und Umweltschutz	SKB	Mario Peters		Barbara Schüchter	
X Dorfgestaltung und Denkmalschutz	RM	Gerd Weisel		Brigitte Hincha	Detlef Krey
X Schule und Inklusion	RM	Gerd Weisel		Brigitte Hincha	Detlef Krey
X Kultur, Sport u. Städtepartnerschaft	SKB	Detlef Krey	Brigitte Hincha	Barbara Schüchter	
X Generationen, Soziales und Integration	RM	Gerd Weisel		Brigitte Hincha	Detlef Krey
X Wirtschaft, Tourismus und Energie	RM	Brigitte Hincha	Detlef Krey	Gerd Weisel	
X Wahlprüfungsausschuss	SKB	Barbara Schüchter		Detlef Krey	Brigitte Hincha
X Rechnungsprüfungsausschuss	RM	Brigitte Hincha	Detlef Krey	Gerd Weisel	
X Personalausschuss	RM	Gerd Weisel		Brigitte Hincha	Detlef Krey
Jugendhilfeausschuss (Berat.)	RM	Roberto Pollo		Gerd Weisel	
Wahlausschuss	ohne				
Vergabeausschuss (Berat.)	SKB	Mario Peters		Barbara Schüchter	
X Aufsichtsrat Stadtwerke Hennef	SKB	Mario Peters		Detlef Krey	B. Schüchter
X Zweckverband VHS	RM	Gerd Weisel		Brigitte Hincha	Detlef Krey

Brigitte Hincha
Geschäftsführung, 02.10.14

G. v. L. 2/10/14
Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2014/3688
Datum: 06.10.2014

TOP: 3.10
Anlage Nr.: 10

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

Besetzung des Ältestenrates

Beschlussvorschlag

Gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hennef bildet der Rat den Ältestenrat.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Hennef beschließt der Rat der Stadt Hennef, den Kreis der ständigen Mitglieder des Ältestenrates um einen zu erweitern, so dass der Ältestenrat in der aktuellen Wahlperiode aus dem Bürgermeister, seinen ehrenamtlichen Stellvertretern, den Fraktionsvorsitzenden und dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der größten Ratsfraktion besteht.

Begründung

Der Ältestenrat bestand bis zur Kommunalwahl am 25.05.2014 aus dem Bürgermeister, seinen ehrenamtlichen Stellvertretern, den Fraktionsvorsitzenden sowie dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der größten Fraktion.

Dies soll in der aktuellen Wahlperiode des Stadtrates beibehalten werden.

Hennef (Sieg), den 06.10.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2014/3694
Datum: 07.10.2014

TOP: 3.11
Anlage Nr.: 11

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg);
Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 06.10.2014

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Es erfolgt keine Umbenennung des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration.

Begründung

Die Bezeichnung der Ausschüsse in der Zuständigkeitsregelung ist eine reine Aufzählung und stellt nicht den Grad der Gewichtung oder den Stellenwert der Aufgabenfelder dar. Dies gilt auch für die Reihenfolge der Aufzählung der Aufgaben innerhalb der Ausschüsse.

Hennef (Sieg), den 07.10.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister

E: 6.10.14

DIE LINKE.
Hennef

DIE FRAKTION.

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

A N T R A G : Umbenennung des Ausschusses Generationen, Soziales und Integration;
hier: § 7 (Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und
für den Bürgermeister der Stadt Hennef).

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Umbenennung des o.a. Ausschusses in
„Ausschuss für Soziales, Integration und Generationen“

Begründung:

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE.Hennef entspricht die von uns vorgeschlagene Reihenfolge,
der tatsächlichen Gewichtung der Aufgabenfelder in § 7 der Zuständigkeitsregelung.

Birgitte Hübel
Geschäftsführung, 02.10.14

G. v. J. C. 2/10.14
Fraktionsvorsitzender



TOP: 3.12

Anlage Nr.: 12

Auszug aus der Niederschrift

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 22.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
-----	---------------------

- | | |
|-----|--|
| 1.5 | Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) |
|-----|--|

Herr Gockel (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) beantragte die Abstimmung über die Zuständigkeitsregelung aufzuteilen, sodass über die Höhe der Wertgrenzen, in § 3 Nr. 3.1 getrennt abgestimmt werden kann.

Der Bürgermeister ließ zuerst über die Erhöhung der Wertgrenzen aus Nr. 3.1 der Zuständigkeitsregelung von 30.000 € auf 50.000 € abstimmen.

Beschluss Nr.: 4

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich, gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und bei Enthaltung der Fraktion „Die Linke“, die Wertgrenzen in § 3 Nr. 3.1 der Zuständigkeitsregelung von 30.000 € auf 50.000 € zu erhöhen.

Danach ließ Herr Pipke über die gesamte Zuständigkeitsregelung abstimmen.

Beschluss Nr.: 5

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfahl **einstimmig** bei Enthaltung der Fraktion „Die Linke“ dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die beiliegende Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) zu beschließen.

Hennef, den 08.10.2014


Schriftführerin
Monika Frey



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung

Vorl.Nr.: V/2014/3695

Datum: 08.10.2014

TOP: 3.13

Anlage Nr.: 13

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg);
Antrag der SPD Fraktion vom 15.09.2014

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die beigefügte 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) vom 04.10.2010.

Begründung

In § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse ist das Fragerecht der Ratsmitglieder und Mitteilungen geregelt.

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 15.09.2014 beinhaltet eine Änderung des § 18 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Demnach sollen mehrere mündliche Anfragen an den Bürgermeister zugelassen werden.

Die Begrenzung der mündlichen Anfragen ist grundsätzlich notwendig. Daher wird die Anzahl der mündlichen Anfragen von einer auf drei Anfragen erweitert.

§ 18 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse wird entsprechend angepasst.

Hennef (Sieg), den 08.10.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister

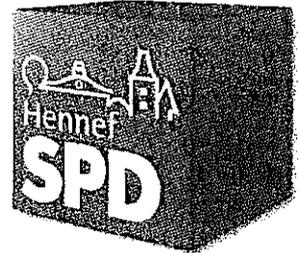
**3. Änderung
der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
der Stadt Hennef (Sieg) vom 04.10.2010**

- 1.) § 18 Abs. 2 (Fragerecht der Ratsmitglieder und Mitteilungen) erhält folgende Fassung:

Jede Fraktion ist darüber hinaus berechtigt, in der Sitzung drei mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. § 18 Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

- 2.) Diese Änderung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



EINGEGANGEN

16. Sep. 2014

Erl.

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Fraktionsbüro
Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 15.09.2014

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beratung und Beschlussfassung unseres Antrages im Stadtrat:

Die Geschäftsordnung der Stadt Hennef (Sieg) wird in §18 Absatz 2 wie folgt geändert:

„Jede Fraktion ist darüber hinaus berechtigt, in der Sitzung mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. § 18 Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.“

Begründung:

Die Geschäftsordnung sieht für Rats- und Ausschusssitzungen vor, dass jede Fraktion lediglich eine mündliche Anfrage an den Bürgermeister bzw. die anwesende Verwaltung stellen darf. Diese Regelung ist zu restriktiv gewählt. Es muss Ratsmitgliedern bzw. Fraktionen möglich sein, auch mehrere Fragen an die Verwaltung stellen zu dürfen, wenn entsprechende Fragen seitens der Fraktion bestehen. Viele „kleinere“ Fragen lassen sich durch mündliche Anfragen während der Sitzungen einfach klären. Dadurch wird letztlich auch ein größerer Verwaltungsaufwand vermieden, den die schriftliche Beantwortung von Anfragen nach sich ziehen würde.

Eine unangemessene Häufung von Anfragen ist unserer Ansicht nach nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

Mario Dahm
stellv. Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2014/3627
Datum: 09.10.2014

TOP: 3.15
Anlage Nr.: 15

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg) - Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung, 10. Änderung;

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**
- 1.1 **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

zu B1, Anlieger 1
mit Schreiben vom 06.10.2011

Stellungnahme:

Es wird Einspruch erhoben gegen die 10. Änderung des Bebauungsplans 01.26 Frankfurter Straße - Bröltalstraße - kleine Umgehung. Es sind erhebliche Nachteile zu erwarten.

Begründung vom 23.10.2011

1. seit Umbau der Bröltalstraße ist mit extremen Lärm und Abgasen zu kämpfen. Das Verkehrsaufkommen hat zugenommen.

2. in den Stoßzeiten ist es fast unmöglich die Ampelkreuzung/ Autobahn von Seite des Einwenders zu verlassen.
3. Ein Aufenthalt auf dem Grundstück des Einwenders wird durch Punkt 1 zunichte gemacht.

Dies alles fast den ganzen Tag und an sieben Tagen der Woche. Schon jetzt treten gesundheitliche Problem durch diese Maßnahme auf. Durch die 10. und 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.26 und der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Punkte 1-3 nur noch erheblich verstärkt.

Abwägung:

Bereits im Dezember 2006 wurde die Satzung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes 01.26 beschlossen und mit der Bekanntmachung am 21.02.2007 wurde der Plan rechtswirksam. Ziel und Zweck der damaligen 8. Bebauungsplanänderung war die verkehrliche und städtebauliche Neuordnung der Stadteinfahrt Hennefs an der Bröltalstraße.

Dabei wurden insbesondere der Ausbau der lichtsignalgesteuerten Kreuzung im Knoten B 478/ ASS Hennef-Ost sowie die Beseitigung des Bahnübergangs an der Bahnstrecke Köln – Hennef – Eitorf – Siegen als Maßnahmen bestimmt. Parallel zum damaligen Bebauungsplanänderungsverfahren wurde die Entwurfsplanung der klassifizierten Straßen L 333, L 125 und B 478 erstellt und als Verkehrsflächen in den Bebauungsplan übernommen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass die Rechtskraft für die klassifizierten Straßen durch ein Planfeststellungsverfahren erfolgt. Mittlerweile ist der Umbau der Anschlussstelle Hennef-Ost (1. Bauabschnitt) vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) im Jahr 2007 auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1.26, 8. Änderung, realisiert worden. Im Bereich der Bahnunterführung haben sich jedoch abweichend von den damals festgelegten Verfahrensweisen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geändert, welche nun durch die verbindliche Bauleitplanung und die hier dargestellte 10. Änderung geschaffen werden sollen. Zudem sind die aktuellen Verkehrsdaten und die darauf aufbauenden Ergebnisse des Lärmgutachtens im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Heute stellt die Bahnstrecke Köln - Hennef - Eitorf - Siegen eine Zäsur im Stadtgefüge Hennefs dar. Die südlichen und östlichen Stadtviertel und Ortschaften werden durch die Bahnstrecke vom zentralen Bereich an der Frankfurter Straße getrennt. Durch die Schließungszeiten an den Bahnübergängen Bröltalstraße und Frankfurter Straße sind deutliche Einschränkungen der verkehrlichen Verbindungen über die Bahnstrecke hinweg gegeben. Der Neubau einer planfreien Querung an der Bröltalstraße als Unterführung der L 125 unter der Bahnstrecke dient also einer Minderung der verkehrlichen Auswirkungen und so auch einer Entspannung der vorhandenen Verkehrssituation. Dieser Neubau der Unterführung ist jedoch nur durch Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der 10. Änderung möglich.

Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung und auch in dieser Bebauungsplanänderung berücksichtigt.

Im Rahmen der 10. Änderung wurde das vorhandene Lärmgutachten hinsichtlich Verkehrslärm aufgrund der aktuell vorliegenden Verkehrsprognosezahlen angepasst (siehe Schalltechnische Untersuchung zur Verkehrsgeräuschsituation innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 01.26 (10. Änderung) „Frankfurter Straße / Bröltalstraße / kleine Umgehung“ (Stand 11/2010) der Stadt Hennef, Bericht Nr. 11 02 001/01, Kramer

Schalltechnik GmbH, März 2011). Dabei werden im Bereich der Baugebiete im Plangebiet Lärmpegel von > 65-70 dB(A) tags und > 60-65 dB(A) nachts an den unmittelbar an die Straßen angrenzenden Baugrenzen erreicht, die Lärmpegel nehmen mit zunehmendem Abstand zur Straße entsprechend ab.

Die in der Bauleitplanung als Anhaltswerte zu betrachtenden Orientierungswerte der DIN 18005 sind vorrangig von Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen. In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und Gemengelagen lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Dies ist auch in dem hier vorliegenden Bebauungsplan der Fall.

Aufgrund der im Gutachten ermittelten Verkehrsbelastungen in den WA- und MI-Gebieten werden diese am Tage und zur Nachtzeit deutlich überschritten. Auch im überwiegenden Bereich der GE- und SO-Gebiete werden die Orientierungswerte tags und nachts überschritten.

Aktive Schallschutzmaßnahmen, mit dem Ziel die Verkehrsgeräusche wirkungsvoll abzuschirmen, sind aufgrund der konkreten städtebaulichen Bestandssituation mit den gegebenen Abstandsverhältnissen und den Bauhöhen der Bestandsgebäude praktisch nicht realisierbar.

Zum Schutz der Bebauung vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen durch die prognostizierte Verkehrsbelastung sind daher im vorliegenden Bebauungsplan sogenannte Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 gekennzeichnet. Diese 'Lärmpegelbereiche' (I-VII) sind einem 'maßgeblichen Außenlärmpegel' zugeordnet, die im vorliegenden Fall vom Lärmgutachter ermittelt wurden. In Abhängigkeit von den festgesetzten Lärmpegelbereichen sind gem. DIN 4109 unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten.

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurden in der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.26 (8. Änderung) von der Kramer Schalltechnik GmbH die Lärmpegelbereiche III bis V für die Bebauung entlang der Bröltalstraße und Straße 'An der Brölbahn' ermittelt und im Zuge der 10. Änderung an die aktuellen Verkehrsdaten angepasst.

Anhand dieser Lärmpegelbereiche können im konkreten Einzelfall (Baugenehmigung) relativ einfach die Anforderung an die Luftschalldämmung und das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß von verschiedenen Wand/Fensterkombinationen nachgewiesen werden.

Auf Ebene der Bauleitplanung ist daher dem Immissionsschutz ausreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist für die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 01.26 geplanten Neubauten und wesentliche Änderungen von öffentlichen Straßen (u.a. Bahnunterführung Bröltalstraße) eine gesonderte Beurteilung nach Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV erforderlich.

Um eine belastbare Grundlage für diese schalltechnische Berechnung zu schaffen, wurde eine Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung unter Berücksichtigung des bereits realisierten Kreisverkehrsplatzes und der Ertüchtigung der Anschlussstelle BAB 478 auf den Prognosehorizont 2025 im Jahr 2010 in Auftrag gegeben.

Für die Beseitigung des plangleichen Bahnübergangs an der L 125 Bröltalstraße in Hennef Sieg und die damit verbundene Verlegung der L 125 Richtung Osten an den bereits vorhandenen Kreisverkehr Bröltalstraße wurde im September 2010 eine Schalltechnische Untersuchung durch das Büro ISU-Plan, Oberhausen für den Straßenverkehrslärm erstellt.

Die Verschwenkung der L 125 Bröltalstraße mit Unterführung der Bahnlinie und die dadurch verbundene stark veränderte Linienführung ist nach dem vorliegenden Gutachten als erheblicher, baulicher Eingriff in die Substanz des Verkehrsweges im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu bewerten. Damit war im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zu prüfen, ob eine wesentliche Änderung gemäß §1 (2) der 16. BImSchV vorliegt und Maßnahmen der Lärmvorsorge zu treffen sind.

Unter Berücksichtigung der geänderten Verkehrsführung liegen für insgesamt 7 Gebäude Ansprüche auf Lärmvorsorge vor. Für diese Gebäude bestehen die Anspruchsvoraussetzungen auf passive Lärmschutzmaßnahmen:

Bröltalstraße 12, Bröltalstraße 10, Bröltalstraße 8, Bröltalstraße 5b, Bröltalstraße 5c, Im Marienfried 41 und Im Marienfried 37.

Ein passiver Lärmschutz für das Grundstück des Einwenders ist durch den Landesbetrieb auf Grundlage des Gutachtens Kramer Schalltechnik GmbH vom 29.05.2007 (Bericht 06 02 002/02) erfolgt. Dieser rechtliche Anspruch auf Lärmschutz resultierte aus der Baumaßnahme zum Bauabschnitt 1. Das Gebäude befindet sich jedoch außerhalb des jetzt betrachteten Bauabschnittes.

Es ist verständlich, dass die Verkehrsbelastungen für den Anwohner sehr störend sind. Die heute vorhandene Verkehrsbelastung in diesem Bereich hat jedoch seinen Ursprung nicht in der 10. Änderung, sondern in dem allgemeinen Mobilitätsverhalten und den Verkehrsmengen auf der Bröltalstraße. Die angedachten und zum Teil bereits umgesetzten Straßenbaumaßnahmen der 8. und 10. Änderung tragen zur Entspannung der vorhandenen Verkehrssituation bei und erhöhen die Verkehrssicherheit.

Ein Ausbau der Zufahrt u.a. auch zum Grundstück des Einwenders um hier eine bessere Zufahrtsmöglichkeit zu gewährleisten ist in Planung und soll 2012 zur Ausführung kommen.

Die Bedenken gegen die 10. Änderung werden daher zurückgewiesen, zumal sich der Einwender nicht gegen die Änderungsinhalte äußert, sondern die Verkehrsbelastung im Bereich des Autobahnanschlusses anspricht. Dies ist nicht Inhalt der 10. Änderung, die Verkehrsbelastungen in diesem Bereich werden durch die 10. Änderung auch nicht verstärkt.

zu B2, Anlieger 2

mit Schreiben vom 14.10.2011

Stellungnahme:

Es wird Einspruch erhoben gegen die 10. Änderung des Bebauungsplans 01.26 Frankfurter Straße - Bröltalstraße - kleine Umgehung. Der Einwender erwartet massive Beeinträchtigungen.

Begründung:

Als direkter Anwohner einer vielbefahrenen dreispurigen Straße sind erhebliche Einbußen an Lebensqualität hinzunehmen. Der Verkehrslärm ist teilweise unerträglich. Der Sohn schläft nachts nicht durch, weil vorbeifahrende Fahrzeuge ihn wecken. Auch das Babyphone spricht auf diesen Lärm an. Für den Einwender selbst ist eine Nachtruhe bei geöffnetem Fenster undenkbar. Ein Aufenthalt im Freien/ Garten ist ebenfalls nicht erstrebenswert. Zudem kommt es gerade im Feierabendverkehr zu minutenlangen Hupkonzerten frustrierter Autofahrer.

Um pünktlich um 17.30 Uhr an seiner Weiterbildungsstätte anzukommen, muss der Einwender spätestens um 17.00 Uhr das Haus verlassen. Durch das hohe Verkehrsaufkommen wird entweder aus Richtung Hennef kommend bzw. von der Autobahn aus die Kreuzung zugestellt, so dass es nicht möglich ist in der Grünphase die Bröltalstraße zu verlassen. Für 2 Kilometer wird hier eine halbe Stunde benötigt.

Ebenfalls auf Unverständnis trifft, dass in Höhe der Adresse des Einwenders 70 km/h Höchstgeschwindigkeit erlaubt sind. 50 m vorher und 150 m später aber nur 50 km/h Höchstgeschwindigkeit. Dies ist sinnlos, zumal hier geschlossene Ortschaft ist und die Lärmbelästigung durch die Autobahnunterführung nicht gemindert sondern subjektiv gestärkt wird.

Abwägung:

Bereits im Dezember 2006 wurde die Satzung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes 01.26 beschlossen und mit der Bekanntmachung am 21.02.2007 wurde der Plan rechtswirksam. Ziel und Zweck der damaligen 8. Bebauungsplanänderung war die verkehrliche und städtebauliche Neuordnung der Stadteinfahrt Hennefs an der Bröltalstraße.

Dabei wurden insbesondere der Ausbau der lichtsinalgesteuerten Kreuzung im Knoten B 478/ ASS Hennef-Ost sowie die Beseitigung des Bahnübergangs an der Bahnstrecke Köln – Hennef – Eitorf – Siegen als Maßnahmen bestimmt. Parallel zum damaligen Bebauungsplanänderungsverfahren wurde die Entwurfsplanung der klassifizierten Straßen L 333, L 125 und B 478 erstellt und als Verkehrsflächen in den Bebauungsplan übernommen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass die Rechtskraft für die klassifizierten Straßen durch ein Planfeststellungsverfahren erfolgt. Mittlerweile ist der Umbau der Anschlussstelle Hennef-Ost (1. Bauabschnitt) vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) im Jahr 2007 auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1.26, 8. Änderung, realisiert worden. Im Bereich der Bahnunterführung haben sich jedoch abweichend von den damals festgelegten Verfahrensweisen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geändert, welche nun durch die verbindliche Bauleitplanung und die hier dargestellte 10. Änderung geschaffen werden sollen. Zudem sind die aktuellen Verkehrsdaten und die darauf aufbauenden Ergebnisse des Lärmgutachtens im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Heute stellt die Bahnstrecke Köln - Hennef - Eitorf - Siegen eine Zäsur im Stadtgefüge Hennefs dar. Die südlichen und östlichen Stadtviertel und Ortschaften werden durch die Bahnstrecke vom zentralen Bereich an der Frankfurter Straße getrennt. Durch die Schließungszeiten an den Bahnübergängen Bröltalstraße und Frankfurter Straße sind deutliche Einschränkungen der verkehrlichen Verbindungen über die Bahnstrecke hinweg gegeben. Der Neubau einer planfreien Querung an der Bröltalstraße als Unterführung der L 125 unter der Bahnstrecke dient also einer Minderung der verkehrlichen Auswirkungen und so auch einer Entspannung der vorhandenen Verkehrssituation. Dieser Neubau der Unterführung ist jedoch nur durch Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der 10. Änderung möglich.

Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung und auch in dieser Bebauungsplanänderung berücksichtigt.

Im Rahmen der 10. Änderung wurde das vorhandene Lärmgutachten hinsichtlich Verkehrslärm aufgrund der aktuell vorliegenden Verkehrsprognosezahlen angepasst (siehe Schalltechnische Untersuchung zur Verkehrsräuschsituation innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 01.26 (10. Änderung) „Frankfurter Straße / Bröltalstraße / kleine Umge-

hung" (Stand 11/2010) der Stadt Hennef, Bericht Nr. 11 02 001/01, Kramer Schalltechnik GmbH, März 2011). Dabei werden im Bereich der Baugebiete im Plangebiet Lärmpegel von > 65-70 dB(A) tags und > 60-65 dB(A) nachts an den unmittelbar an die Straßen angrenzenden Baugrenzen erreicht, die Lärmpegel nehmen mit zunehmendem Abstand zur Straße entsprechend ab.

Die in der Bauleitplanung als Anhaltswerte zu betrachtenden Orientierungswerte der DIN 18005 sind vorrangig von Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen. In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und Gemengelagen lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Dies ist auch in dem hier vorliegenden Bebauungsplan der Fall.

Aufgrund der im Gutachten ermittelten Verkehrsbelastungen in den WA- und MI-Gebieten werden diese am Tage und zur Nachtzeit deutlich überschritten. Auch im überwiegenden Bereich der GE- und SO-Gebiete werden die Orientierungswerte tags und nachts überschritten.

Aktive Schallschutzmaßnahmen, mit dem Ziel die Verkehrsräusche wirkungsvoll abzuschirmen, sind aufgrund der konkreten städtebaulichen Bestandssituation mit den gegebenen Abstandsverhältnissen und den Bauhöhen der Bestandsgebäude praktisch nicht realisierbar.

Zum Schutz der Bebauung vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen durch die prognostizierte Verkehrsbelastung sind daher im vorliegenden Bebauungsplan sogenannte Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 gekennzeichnet. Diese 'Lärmpegelbereiche' (I-VII) sind einem 'maßgeblichen Außenlärmpegel' zugeordnet, die im vorliegenden Fall vom Lärmgutachter ermittelt wurden. In Abhängigkeit von den festgesetzten Lärmpegelbereichen sind gem. DIN 4109 unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten.

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurden in der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.26 (8. Änderung) von der Kramer Schalltechnik GmbH die Lärmpegelbereiche III bis V für die Bebauung entlang der Bröltalstraße und Straße 'An der Brölbahn' ermittelt und im Zuge der 10. Änderung an die aktuellen Verkehrsdaten angepasst.

Anhand dieser Lärmpegelbereiche können im konkreten Einzelfall (Baugenehmigung) relativ einfach die Anforderung an die Luftschalldämmung und das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß von verschiedenen Wand/Fensterkombinationen nachgewiesen werden.

Auf Ebene der Bauleitplanung ist daher dem Immissionsschutz ausreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist für die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 01.26 geplanten Neubauten und wesentliche Änderungen von öffentlichen Straßen (u.a. Bahnunterführung Bröltalstraße) eine gesonderte Beurteilung nach Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV erforderlich.

Um eine belastbare Grundlage für diese schalltechnische Berechnung zu schaffen, wurde eine Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung unter Berücksichtigung des bereits realisierten Kreisverkehrsplatzes und der Ertüchtigung der Anschlussstelle BAB 478 auf den Prognosehorizont 2025 im Jahr 2010 in Auftrag gegeben.

Für die Beseitigung des plangleichen Bahnübergangs an der L 125 Bröltalstraße in Hennef Sieg und die damit verbundene Verlegung der L 125 Richtung Osten an den bereits vorhandenen Kreisverkehr Bröltalstraße wurde im September 2010 eine Schalltechnische Untersuchung durch das Büro ISU-Plan, Oberhausen für den Straßenverkehrslärm erstellt.

Die Verschwenkung der L 125 Bröltalstraße mit Unterführung der Bahnlinie und die dadurch verbundene stark veränderte Linienführung ist nach dem vorliegenden Gutachten als erheblicher, baulicher Eingriff in die Substanz des Verkehrsweges im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu bewerten. Damit war im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zu prüfen, ob eine wesentliche Änderung gemäß §1 (2) der 16. BImSchV vorliegt und Maßnahmen der Lärmvorsorge zu treffen sind.

Unter Berücksichtigung der geänderten Verkehrsführung liegen für insgesamt 7 Gebäude Ansprüche auf Lärmvorsorge vor. Für diese Gebäude bestehen die Anspruchsvoraussetzungen auf passive Lärmschutzmaßnahmen:

Bröltalstraße 12, Bröltalstraße 10, Bröltalstraße 8, Bröltalstraße 5b, Bröltalstraße 5c, Im Marienfried 41 und im Marienfried 37.

Ein passiver Lärmschutz für das Grundstück des Einwenders ist durch den Landesbetrieb auf Grundlage des Gutachtens Kramer Schalltechnik GmbH vom 29.05.2007 (Bericht 06 02 002/02) erfolgt. Dieser rechtliche Anspruch auf Lärmschutz resultierte aus der Baumaßnahme zum Bauabschnitt 1. Das Gebäude befindet sich jedoch außerhalb des jetzt betrachteten Bauabschnittes.

Es ist verständlich, dass die Verkehrsbelastungen für den Anwohner sehr störend sind. Die heute vorhandene Verkehrsbelastung in diesem Bereich hat jedoch seinen Ursprung nicht in der 10. Änderung, sondern in dem allgemeinen Mobilitätsverhalten und den Verkehrsmengen auf der Bröltalstraße. Die angedachten und zum Teil bereits umgesetzten Straßenbaumaßnahmen der 8. und 10. Änderung tragen zur Entspannung der vorhandenen Verkehrssituation bei und erhöhen die Verkehrssicherheit.

Die Bedenken gegen die 10. Änderung werden daher zurückgewiesen, zumal sich der Einwender nicht gegen die Änderungsinhalte äußert, sondern die Verkehrsbelastung im Bereich des Autobahnanschlusses anspricht. Dies ist nicht Inhalt der 10. Änderung, die Verkehrsbelastungen in diesem Bereich werden durch die 10. Änderung auch nicht verstärkt.

Ein Ausbau der Zufahrt u.a. auch zum Grundstück des Einwenders um hier eine bessere Zufahrtsmöglichkeit zu gewährleisten ist in Planung und soll 2012 zur Ausführung kommen.

Die Hinweise zur Regelung der Höchstgeschwindigkeit sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und können daher nicht in diesem Rahmen abgewogen werden.

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 27.10.2011

Stellungnahme:

Hinweis zur Abwasserbeseitigung:

Zur teilweisen Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser über Mulden in das Grundwasser sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis zu beantragen.

Abwägung:

Der Hinweis zur Beantragung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, Landesbetrieb Straßenbau NRW

mit Schreiben vom 26.10.2011

Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken. Kosten für Ausgleichs- und/ oder Ersatzmaßnahmen sowie für ein ggf. erforderliches Schallgutachten werden nicht übernommen.

Abwägung:

Die Frage der Kostentragung für Ausgleichs- und/ oder Ersatzmaßnahmen sowie für ein ggf. erforderliches Schallgutachten ist nicht Inhalt des Bauleitplanverfahrens. Dies wird gesondert mit dem Landesbetrieb geklärt.

zu T3, Rhenag

mit Schreiben vom 06.10.2011

Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken. Vorhandene Gas- und Wasserleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern. Ein Gas- und Wasserübersichtsplan ist beigelegt. Im Zuge der Baumaßnahme sind Mitverlegungen vorgesehen.

Abwägung:

Die Leitungen liegen überwiegend innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, so dass keine weitere planungsrechtliche Sicherung erforderlich ist. Die naturgemäß innerhalb privater Flächen verlaufenden Anschlussleitungen erfordern ebenfalls keine planungsrechtliche Sicherung.

Einzig die 2007 errichteten Leitungen zur Versorgung des Supermarktes und des Gartenbaumarktes westlich der Autobahn werden planungsrechtlich gesichert, da es sich hier um Versorgungsleitungen und nicht um einfache Hausanschlussleitungen handelt.

zu T4, Wahnbachtalsperrenverband

mit Schreiben vom 20.10.2011

Stellungnahme:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.

Der Planbereich liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes zur Trinkwassergewinnung im Hennefer Siegbogen. Versorgungsleitungen sind ebenfalls nicht vorhanden. Im vorliegenden Kartenausschnitt sind jedoch 3 Grundwassermessstellen an den Rändern des Plangebietes erkennbar. Die Messstellen Pd007 (WTV-Nummer) und Pd008 (WTV-Nummer) befinden sich im Eigentum der Stadt Hennef, werden jedoch vom Wahnbachtalsperrenverband im Rahmen des Grundwassermonitorings überwacht. Die Wasserstände an der Messstelle Pe002 werden zurzeit vom Wahnbachtalsperrenverband nicht erfasst. Nach den Ausführungen der Antragsunterlagen sind diese jedoch von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen. Grundsätzlich sollten diese aber erhalten bleiben.

Abwägung:

Die Grundwassermessstellen sind bereits als Hinweis im Rahmen der 8. Änderung in den Bebauungsplan textlich und zeichnerisch übernommen worden. Von den derzeitigen geplanten Maßnahmen sind diese jedoch nicht betroffen.

Textlich ist bereits der folgende Hinweis im Rahmen der 8. Änderung aufgenommen worden, welcher auch weiterhin unverändert gilt (hier erfolgen nur Ergänzungen im Rahmen der 10. Änderung):

Im Plangebiet befinden sich mehrere Grundwassermessstellen des Wahnbachtalsperrenverbandes, die in der Planzeichnung eingetragen sind. Falls ein Erhalt nicht möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Beseitigung gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 135 „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“ durchzuführen.

Die hier beschriebenen Grundwassermessstellen sind bereits nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

zu T5, RSAG

mit Schreiben vom 24.10.2011

Stellungnahme:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.

Es wird um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

1. Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr – auch mit Dreiachser-Großraumwagen – gewährleistet.
2. Straßeneinmündungen sind mit Eckausrundung vorzusehen und auszuführen, Stichstraßen sind mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) zu planen und zu errichten. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei es Radius von 9,00 m.
3. Es können der Wendehämmer für Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge benutzt werden.
4. Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. In der Planung müsste ein Stellplatz für Abfallbehälter im Straßeneinmündungsbereich berücksichtigt werden.
5. Weiterhin gilt, dass Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladegang erforderlich ist.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die im Geltungsbereich befindlichen Verkehrsflächen sind überwiegend bereits gebaut. Die 10. Änderung behandelt lediglich planungsrechtliche Ergänzungen zum Ausgleich und Verkehrslärm im Bereich der Unterführung. Die Bemessung der Verkehrsfläche in diesem Bereich ist ausreichend dimensioniert, so dass auch Müllfahrzeuge problemlos passieren können.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu B1

mit Schreiben vom 14.01.2012

Stellungnahme:

Der Einwender verweist auf seinen Einspruch gemäß den Schreiben vom 06.10.2011, 23.10.2011 und 14.12.2011 und wiederholt diesen erneut.

Abwägung:

Bereits im Dezember 2006 wurde die Satzung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes 01.26 beschlossen und mit der Bekanntmachung am 21.02.2007 wurde der Plan

rechtswirksam. Ziel und Zweck der damaligen 8. Bebauungsplanänderung war die verkehrliche und städtebauliche Neuordnung der Stadteinfahrt Hennefs an der Bröltalstraße.

Dabei wurden insbesondere der Ausbau der Lichtsignalgesteuerten Kreuzung im Knoten B 478/ ASS Hennef-Ost sowie die Beseitigung des Bahnübergangs an der Bahnstrecke Köln – Hennef – Eitorf – Siegen als Maßnahmen bestimmt. Parallel zum damaligen Bebauungsplanänderungsverfahren wurde die Entwurfsplanung der klassifizierten Straßen L 333, L 125 und B 478 erstellt und als Verkehrsflächen in den Bebauungsplan übernommen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass die Rechtskraft für die klassifizierten Straßen durch ein Planfeststellungsverfahren erfolgt. Mittlerweile ist der Umbau der Anschlussstelle Hennef-Ost (1. Bauabschnitt) vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) im Jahr 2007 auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1.26, 8. Änderung, realisiert worden. Im Bereich der Bahnunterführung haben sich jedoch abweichend von den damals festgelegten Verfahrensweisen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geändert, welche nun durch die verbindliche Bauleitplanung und die hier dargestellte 10. Änderung geschaffen werden sollen. Zudem sind die aktuellen Verkehrsdaten und die darauf aufbauenden Ergebnisse des Lärmgutachtens im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Heute stellt die Bahnstrecke Köln - Hennef - Eitorf - Siegen eine Zäsur im Stadtgefüge Hennefs dar. Die südlichen und östlichen Stadtviertel und Ortschaften werden durch die Bahnstrecke vom zentralen Bereich an der Frankfurter Straße getrennt. Durch die Schließungszeiten an den Bahnübergängen Bröltalstraße und Frankfurter Straße sind deutliche Einschränkungen der verkehrlichen Verbindungen über die Bahnstrecke hinweg gegeben. Der Neubau einer planfreien Querung an der Bröltalstraße als Unterführung der L 125 unter der Bahnstrecke dient also einer Minderung der verkehrlichen Auswirkungen und so auch einer Entspannung der vorhandenen Verkehrssituation. Dieser Neubau der Unterführung ist jedoch nur durch Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der 10. Änderung möglich.

Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung und auch in dieser Bebauungsplanänderung berücksichtigt.

Im Rahmen der 10. Änderung wurde das vorhandene Lärmgutachten hinsichtlich Verkehrslärm aufgrund der aktuell vorliegenden Verkehrsprognosezahlen angepasst (siehe Schalltechnische Untersuchung zur Verkehrsgeräuschsituation innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 01.26 (10. Änderung) „Frankfurter Straße / Bröltalstraße / kleine Umgehung“ (Stand 11/2010) der Stadt Hennef, Bericht Nr. 11 02 001/01, Kramer Schalltechnik GmbH, März 2011). Dabei werden im Bereich der Baugebiete im Plangebiet Lärmpegel von > 65-70 dB(A) tags und > 60-65 dB(A) nachts an den unmittelbar an die Straßen angrenzenden Baugrenzen erreicht, die Lärmpegel nehmen mit zunehmendem Abstand zur Straße entsprechend ab.

Die in der Bauleitplanung als Anhaltswerte zu betrachtenden Orientierungswerte der DIN 18005 sind vorrangig von Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen. In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und Gemengelagen lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Dies ist auch in dem hier vorliegenden Bebauungsplan der Fall.

Aufgrund der im Gutachten ermittelten Verkehrsbelastungen in den WA- und MI-Gebieten werden diese am Tage und zur Nachtzeit deutlich überschritten. Auch im überwiegenden Bereich der GE- und SO-Gebiete werden die Orientierungswerte tags und nachts überschritten.

Aktive Schallschutzmaßnahmen, mit dem Ziel die Verkehrsgerausche wirkungsvoll abzuschirmen, sind aufgrund der konkreten städtebaulichen Bestandssituation mit den gegebenen Abstandsverhältnissen und den Bauhöhen der Bestandsgebäude praktisch nicht realisierbar.

Zum Schutz der Bebauung vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen durch die prognostizierte Verkehrsbelastung sind daher im vorliegenden Bebauungsplan sogenannte Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 gekennzeichnet. Diese 'Lärmpegelbereiche' (I-VII) sind einem 'maßgeblichen Außenlärmpegel' zugeordnet, die im vorliegenden Fall vom Lärmgutachter ermittelt wurden. In Abhängigkeit von den festgesetzten Lärmpegelbereichen sind gem. DIN 4109 unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten.

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurden in der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.26 (8. Änderung) von der Kramer Schalltechnik GmbH die Lärmpegelbereiche III bis V für die Bebauung entlang der Bröltalstraße und Straße 'An der Brölbahn' ermittelt und im Zuge der 10. Änderung an die aktuellen Verkehrsdaten angepasst.

Anhand dieser Lärmpegelbereiche können im konkreten Einzelfall (Baugenehmigung) relativ einfach die Anforderung an die Luftschalldämmung und das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß von verschiedenen Wand/Fensterkombinationen nachgewiesen werden.

Auf Ebene der Bauleitplanung ist daher dem Immissionsschutz ausreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist für die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 01.26 geplanten Neubauten und wesentliche Änderungen von öffentlichen Straßen (u.a. Bahnunterführung Bröltalstraße) eine gesonderte Beurteilung nach Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV erforderlich.

Um eine belastbare Grundlage für diese schalltechnische Berechnung zu schaffen, wurde eine Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung unter Berücksichtigung des bereits realisierten Kreisverkehrsplatzes und der Ertüchtigung der Anschlussstelle BAB 478 auf den Prognosehorizont 2025 im Jahr 2010 in Auftrag gegeben.

Für die Beseitigung des plangleichen Bahnübergangs an der L 125 Bröltalstraße in Hennef Sieg und die damit verbundene Verlegung der L 125 Richtung Osten an den bereits vorhandenen Kreisverkehr Bröltalstraße wurde im September 2010 eine Schalltechnische Untersuchung durch das Büro ISU-Plan, Oberhausen für den Straßenverkehrslärm erstellt.

Die Verschwenkung der L 125 Bröltalstraße mit Unterführung der Bahnlinie und die dadurch verbundene stark veränderte Linienführung ist nach dem vorliegenden Gutachten als erheblicher, baulicher Eingriff in die Substanz des Verkehrsweges im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu bewerten. Damit war im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zu prüfen, ob eine wesentliche Änderung gemäß §1 (2) der 16. BImSchV vorliegt und Maßnahmen der Lärmvorsorge zu treffen sind.

Unter Berücksichtigung der geänderten Verkehrsführung liegen für insgesamt 7 Gebäude Ansprüche auf Lärmvorsorge vor. Für diese Gebäude bestehen die Anspruchsvoraussetzungen auf passive Lärmschutzmaßnahmen:

Bröltalstraße 12, Bröltalstraße 10, Bröltalstraße 8, Bröltalstraße 5b, Bröltalstraße 5c, Im Marienfried 41 und Im Marienfried 37.

Ein passiver Lärmschutz für das Grundstück des Einwenders ist durch den Landesbetrieb auf Grundlage des Gutachtens Kramer Schalltechnik GmbH vom 29.05.2007 (Bericht 06 02 002/02) erfolgt. Dieser rechtliche Anspruch auf Lärmschutz resultierte aus der Baumaßnahme zum Bauabschnitt 1. Das Gebäude befindet sich jedoch außerhalb des jetzt betrachteten Bauabschnittes.

Es ist verständlich, dass die Verkehrsbelastungen für den Anwohner sehr störend sind. Die heute vorhandene Verkehrsbelastung in diesem Bereich hat jedoch seinen Ursprung nicht in der 10. Änderung, sondern in dem allgemeinen Mobilitätsverhalten und den Verkehrsmengen auf der Bröltalstraße. Die angedachten und zum Teil bereits umgesetzten Straßenbaumaßnahmen der 8. und 10. Änderung tragen zur Minderung der zur Entspannung der vorhandenen Verkehrssituation bei und erhöhen die Verkehrssicherheit.

Die bereits ausgebaute Zufahrt u.a. auch zum Grundstück des Einwenders soll hier eine bessere Zufahrtsmöglichkeit gewährleisten.

Die Bedenken gegen die 10. Änderung werden daher zurückgewiesen, zumal sich der Einwender nicht gegen die Änderungsinhalte äußert, sondern die Verkehrsbelastung im Bereich des Autobahnanschlusses anspricht. Dies ist nicht Inhalt der 10. Änderung, die Verkehrsbelastungen in diesem Bereich werden durch die 10. Änderung auch nicht verstärkt.

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 15.02.2012

Stellungnahme:

Wie bereits im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB darauf hingewiesen, sind für die geplanten Versickerungen des Niederschlagswassers über Mulden in das Grundwasser wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis zu beantragen.

Abwägung:

Der Hinweis zur Beantragung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, ARS - AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
mit Schreiben vom 08.02.2012

Stellungnahme:

Es werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben.
Da es sich um einen Ausbau der lichtsignalgesteuerten Kreuzung im Knoten B 478/ ASS Hennef-Ost - südwestliche Rampe sowie die Beseitigung des Bahnübergangs an der Bahnstrecke handelt, wird nur der Verkehrsfluss eingeschränkt.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereich betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrenlosen Betrieb sicherstellen kann.

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen.

Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Abfall nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Weitere sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen können der BGI 5104 entnommen werden.

Sollte den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht gewährleistet werden.

Abwägung:

Die aufgeführten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die im Geltungsbereich befindlichen Verkehrsflächen sind überwiegend bereits gebaut. In der 10. Änderung werden lediglich planungsrechtliche Ergänzungen zum Ausgleich und Verkehrslärm behandelt sowie flächenmäßig die geplanten Notwege im Bereich der Unterführung berücksichtigt. Die Bemessung der Verkehrsfläche in diesem Bereich ist ausreichend dimensioniert, so dass auch Müllfahrzeuge problemlos passieren können. Regelungen zur Durchfahrts Höhe werden nicht getroffen, die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

1.3 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

zu T1, Straßen.NRW

mit Schreiben vom 20.06.2014

Stellungnahme:

Im Vorfeld fand zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt Hennef ein intensiver Austausch von Informationen statt.

Die durch die Straßenbauverwaltung gelieferten Zahlen, Fakten, Texte und Planunterlagen waren in der Bauleitplanung der Stadt Hennef zu berücksichtigen und einzubringen. Unter dieser Voraussetzung, dass das geschehen ist, sieht der LS NRW keine Bedenken gegen die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.26.

Sollten sich dennoch Widersprüchlichkeiten ergeben, so gehen die Kosten, die sich auch Gegenmaßnahmen ergeben, alleine zu Lasten der Stadt Hennef

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

mit Schreiben vom 22.05.2014

Stellungnahme:

Zu dem Änderungsvorhaben werden aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken vorge-
tragen. Zu den bergbaulichen Verhältnissen folgende Hinweise:

Das o.a. Vorhaben befindet sich außerhalb aufrechterhaltener Bergwerksfelder.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Bebauungsplangebietes kein
Bergbau umgegangen.

Abwägung:

Die aufgeführten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. **Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878) werden die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26 Hennef (Sieg) – Frankfurter Straße / Bröitalstraße / Kleine Umgehung mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteili-
gung, der Offenlage und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB sind in
den Sitzungen des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 07.12.2011 (Abstimm-
ungsergebnis: einstimmig), am 09.04.2017 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) und am
17.09.2014 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat
der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen Kosten der Maßnahme

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 09.10.2014


K. Pöpke





Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2014/3629
Datum: 09.10.2014

TOP: 3.16
Anlage Nr.: 16

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 04.1/2 Hennef (Sieg) - Bröl, In der Fuchskaule, 2. Änderung;

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**
 - 1.1 **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 20.12.2013

Stellungnahme:

Natur- und Landschaftsschutz

Gegen die beabsichtigte Planung bestehen unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen.

Abwägung:

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist Bestandteil der Unterlagen zur Öffentlichen Auslegung.

Stellungnahme:

Grundwasser- und Bodenschutz

Altlasten:

Es wird angeregt, die „Gutachterliche Stellungnahme zu orientierenden umwelttechnischen Bodenuntersuchungen im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung“ des igb Ingenieurgeologisches Büro Gey & John GbR, Münster vom 27. Mai 2008 dem Erläuterungsbericht beizufügen. Ferner soll darauf hingewiesen werden, dass bei einer Anlieferung von kulturfähigem Boden (Mutterboden) für die Hausgärten und den Kinderspielplatz die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einzuhalten sind.

Begründung:

Bei der Begutachtung wurden ausgewählte chemische Parameter zur Bewertung der Entsorgungsmöglichkeiten von Bodenaushub herangezogen. Aufgrund der elektrischen Leitfähigkeit im Eluat kann der Boden nach LAGA-Boden 2004 als Z1.2-Material verwertet werden. Vollständige Deklarationsanalysen wurden nicht durchgeführt. Die vorliegenden chemischen Untersuchungen sollten in die Planung der weiteren Deklarationsuntersuchungen, als Grundlage für eine ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Bodenaushubs, einfließen können.

Auf dem Altstandort wurden flächendeckende Bodenauffüllungen angetroffen, so dass im Zuge der Gestaltung der Hausgärten und des Kinderspielplatzes mit einem Aufbringen von kulturfähigem Boden zu rechnen ist.

Hinweis:

Die von der Änderung des Bebauungsplans betroffenen Flächen sind im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter der Nummer 5209-1292 als Altstandort registriert. Die o.a. gutachterliche Stellungnahme kommt zu der Einschätzung, dass eine Gefährdung der Schutzgüter Mensch und Grundwasser nicht zu besorgen ist. Dieser Einschätzung schließt sich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, an.

Abwägung:

Die „Gutachterliche Stellungnahme zu orientierenden umwelttechnischen Bodenuntersuchungen im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung“ des igb Ingenieurgeologisches Büro Gey & John GbR, Münster vom 27. Mai 2008 wird der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage zugefügt.

In den Bebauungsplan werden Hinweise bezüglich der Anlieferung von Mutterboden sowie der Eintragung im Altlasten- und Hinweisflächenkatasters aufgenommen.

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaubaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

Abwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 51a, Absatz 1 Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt und ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der Gemeinde zu führen und mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, abzustimmen.

Ausgenommen von der o.g. Verpflichtung des § 51a^{Dr}, Absatz 1 LWG sind Bereiche, die gemäß einer genehmigten Kanalnetzplanung über ein Mischwassernetz entwässert werden sollen, wenn der technische und der wirtschaftliche Aufwand zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung unverhältnismäßig sind.

Ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt sind, ist zu prüfen.

Abwägung:

Der Planbereich liegt bereits im Bereich einer genehmigten Kanalnetzplanung. Das Niederschlagswasser wird dem vorhandenen Mischwasserkanal zugeführt.

Stellungnahme:

Einsatz erneuerbarer Energien

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen Rechnungen getragen werden.

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Abwägung:

Um den Bauherren die Möglichkeit zu geben, die Gebäude hinsichtlich der Energieeffizienz optimal auszurichten, wurde auf die Festsetzung der Firstrichtung verzichtet und die Baufelder großzügig gewählt. Den Bauherren ist es freigestellt, über die Vorgaben der Energie-Einsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes hinaus zusätzliche Maßnahmen, wie beispielsweise der Einsatz erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme und Strom, zu ergreifen.

zu T2, rhenag

mit Schreiben vom 19.12.2013

Stellungnahme:

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.

Das Plangebiet kann über eine Netzerweiterung der vorhandenen Gas- und Wasserleitungen erschlossen werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T3, RSAG mbH
mit Schreiben vom 18.12.2013

Stellungnahme:

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Die Wiedernutzbarmachung oder Nachverdichtung von Flächen, die der Innenentwicklung dient, werden den Verlauf der Abfallentsorgung nicht wesentlich verändern.

Die Erschließungsstraße, welche über das Plangrundstück führt, ist als öffentliche Verkehrsstraße zwischen den Straßen „In der Fuchskaul“ und „Am Floß“ geplant. Mit einer Verkehrsfläche von # 5,50 m ist die Planstraße für die Abfallsammelfahrzeuge ausreichend dimensioniert.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T4, PLEdoc GmbH
mit Schreiben vom 04.12.2013 (Eingang per E-Mail)

Stellungnahme:

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen (ehemals E.ON Ruhrgas AG)
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzes. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gastransportleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T5, Westnetz – Regionalzentrum Sieg
mit Schreiben vom 18.12.2013

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Verfahren bestehen.

Im Planbereich befinden sich jedoch ein Kabelverteilerschrank (KVS) und Versorgungsleitungen. Die Lage ist der beigefügten Bestandskopie zu entnehmen.

Es wird darum gebeten, diese Anlagen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Abwägung:

Im Bebauungsplan werden entsprechend der Bestandsplankopie Flächen mit Leitungsrecht zur Sicherung der vorhandenen Leitungen und des Kabelverteilerschranks eingetragen.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, RSAG

mit Schreiben vom 17.06.2014

Stellungnahme:

Die Wiedernutzbarmachung der Fläche wird den Verlauf der Abfallentsorgung nicht wesentlich verändern. Die neue Planstraße ist ausreichend dimensioniert. Es erfolgen Hinweise auf sicherheitstechnische Anforderungen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.S.878), werden die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/2 Hennef (Sieg) – Bröl, in der Fuchskaula mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage sind in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 06.02.2014 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) und am 24.09.2014 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen Kosten der Maßnahme

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 09.10.2014


K. Pipke





Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2014/3626
Datum: 09.10.2014

TOP: 3.17
Anlage Nr.: 17

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.5 Hennef (Sieg) - Bödinger Hof, 2. Änderung;

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 13a i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 13a i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird wie folgt zugestimmt:
 - 1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61 – Planung
mit Schreiben vom 25.10.2013

Natur- und Landschaftsschutz

Stellungnahme:

Der Landschaftspflegerische Begleitplan und die Artenschutzrechtliche Prüfung sind noch zu ergänzen.

Abwägung:

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag wurde zwischenzeitlich erstellt und wird Bestandteil der Öffentlichen Auslegung. Dies gilt auch für die Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung (ASP – Stufe I) und die Artenschutzfachliche Prüfung (ASP – Stufe II).

Straßenverkehr

Stellungnahme:

Sofern die im B-Plan ausgewiesenen Verkehrsflächen als „Verkehrsberuhigte Bereiche“ ausgewiesen werden, müssen diese entsprechend den geltenden technischen Richtlinien hergestellt werden.

Abwägung:

Die Stichstraße ist als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigter Bereich) geplant. Sie schließt unmittelbar an einen bereits durchgehend als Verkehrsberuhigter Bereich festgesetzte und als solche endausgebaute Erschließung an. Die Planung wird Bestandteil eines Erschließungsvertrages mit der Stadt Hennef, der in Kürze abgeschlossen wird.

Der Hinweis in der Begründung zur Reduzierung der Festsetzung Verkehrsberuhigter Bereich auf rein bodenrechtliche Belange wird gestrichen.

Boden- und Grundwasserschutz

Stellungnahme:

Es wird angeregt, die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktionen in die Abwägung zur Vermeidung/Minderung zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen einzubeziehen.

Abwägung:

Im Landschaftspflegerischen Fachbetrag wird unter Punkt 3 eine Bewertung des Eingriffs vorgenommen.

Die mit der Planung einhergehende Umgestaltung und Bebauung im Bereich der geplanten „Allgemeinen Wohngebiete“ und der „Verkehrsflächen“ führt zu folgenden Neubelastungen des Bodens:

- Zunahme des zulässigen Versiegelungsgrades innerhalb des Plangebietes (ca. 1.850 m² Neuversiegelung) und infolgedessen Verlaust an offener Bodenfläche. Der damit einhergehende Verlust der natürlichen Bodenfunktionen wie Lebensraum- und Regulationsfunktion (Filter-, Puffer-, Transformator-, Speicherfunktion) führt zu Bodenbeeinträchtigungen
- Einbringen von bodenfremdem Material (Bauwerke, Schotter, Füllmaterial etc.)
- Bodenverdichtungen und damit einhergehende Veränderung des Bodengefüges sowie des Bodenwasser- und Lufthaushalts.
- Zunahme von Einträgen aus der baulichen Nutzung.

Ein Großteil der Neuversiegelungen finden in Bereichen statt, die bereits anthropogen überformt sind (landwirtschaftliche Nutzflächen, ehemalige Gebäudestandorte, Reitplätze usw.). Im Bereich der Gartenflächen werden relativ ungestörte Böden durch den geplanten Neubau von Wohneinheiten überformt. Der Verlust von Boden durch Überformung und Versiegelung ist immer negativ zu bewerten und führt zu einer Belastung des Naturhaushaltes, da Boden vielfältige Funktionen übernimmt, zu den Lebensgrundlagen des Menschen gehört und sich nur sehr langsam erneuert.

Abfallwirtschaft

Stellungnahme:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur mit wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Bauschutthaltiges und organoleptisch auffälliges Aushubmaterial (Bodenaushub) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind dem Rhein-Sieg-Kreis anzuzeigen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Forderungen zu Recyclingbaustoffen und belastetem Aushubmaterial sowie das Anmelden der Entsorgungswege wurden dem Investor und dem beauftragten Fachbüro, welches für die Planung und Ausführung der Erschließung zuständig ist, mitgeteilt. Die Vorschriften werden eingehalten.

Abwasserbeseitigung

Stellungnahme:

Die anfallenden häuslichen Schmutzwässer und Niederschlagswässer sind, wie vorgesehen, der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Abwägung:

Die häuslichen Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden der öffentlichen Kanalisation zugeleitet.

Einsatz erneuerbarer Energien

Stellungnahme:

Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen

Abwägung:

Die Anregung, energieeffiziente Baumaßnahmen unter Einsatz erneuerbarer Energie zu prüfen, wird unter dem Gesichtspunkt der Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit umgesetzt.

zu T2, rhenag

mit Schreiben vom 16.10.2013

Stellungnahme:

Gegen den B-Plan bestehen keine Bedenken.

Gas- und Wasserleitungen sind vorhanden und in ihrem Bestand zu sichern. Die in den beigefügten Plänen eingetragenen Leitungstrassen müssen hinsichtlich der Abstände und Rohrüberdeckungsmaße überprüft werden.

In der Nähe von Versorgungsleitungen darf nur von Hand gearbeitet werden. Die Lage der Hausanschlüsse ist vor Beginn der Arbeiten mit der Rhenag festzulegen.

Abwägung:

Die aufgeführten Punkte werden beachtet. Die Flächen zur Verlegung neuer Leitungstrassen und die Lage vorhandener Trassen werden im Bebauungsplan über die Festsetzung von entsprechendem Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zu Gunsten Ver- und Entsorgungsträgern bzw. über die Festsetzung von öffentlicher Verkehrsfläche gesichert. Die Pläne wurden bereits an das beauftragte Fachbüro weitergeleitet. Die Arbeiten werden nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.

zu T3, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V.

mit Schreiben vom 20.10.2013

Stellungnahme:

Um der Hochwassersituation an Hanfbach, Sieg und Rhein entgegenzuwirken, wird das Puffern der Niederschlagswasser in Versickerungsteichen angeregt. Ausreichender Raum für solche Anlagen befindet sich im Osten der Planfläche.

Der ehemalige landwirtschaftlich genutzte Betrieb weist ein Brutvorkommen an Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) und Mehlschwalben (*Delichon urbica*) auf, welche als pla-

nungsrelevante Arten geführt werden. Außerdem befindet sich auf dem Planvorhaben ein Bestand an Ringelnattern, der die Mistanlage als Nist- und Überwinterungsmöglichkeit nutzt. Das unter Punkt 5 (Eingriff in Natur und Landschaft) vorgesehene beschleunigte Verfahren ist deshalb nicht anzuwenden. Es ist ein ordentliches Verfahren für die Eingriffe in Natur- und Landschaft durchzuführen und eine Umweltprüfung zu veranlassen.

Abwägung:

Das Grundwasser liegt laut der Bodenkarte NRW (GEOLOGISCHES LANDESAMT 1983) im zentralen Plangebiet meist tiefer als 2 m unter Flur. Im südöstlichen Plangebiet, in der Nähe zum Höhnerbach, liegt das Grundwasser laut Bodenkarte zwischen 0 und 1,30 m unter Flur. Laut dem vorliegenden, geologischen Gutachten ist bis zu einer Tiefe von 4-5 m ein schwachtoniger Schluff anzutreffen. Der Boden besitzt einen Wasserdurchlässigkeitsbeiwert k_f von $5,3 \cdot 10^{-8}$ m/s bis $4,8 \cdot 10^{-8}$ m/s und ist daher schwach bis sehr schwach durchlässig. Für eine Versickerungsanlage wird ein Durchlässigkeitsbeiwert von mindestens 10^{-6} empfohlen. Aus diesem Grund ist ein Versickerungsteich unter geologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ungeeignet.

Für den Verlust der 2 besetzten Nester der Rauchschnalben im ehemaligen Stall der Hofanlage ist Ersatz zu schaffen. Für die beiden Nestverluste sind insgesamt 4 Nisthilfen im Umfeld an geeigneten Standorten anzubringen. Solchen geeigneten Standorte sind landwirtschaftlich genutzte Viehställe in größtmöglicher Nähe zum Bödinger Hof. Die Anbringung der Nisthilfen hat gemäß den Vorgaben des LANUV (2013) und bis März 2014 auf einem landwirtschaftlichen Hof in der Hanfialstraße Hennef zu erfolgen (nur ca. 450m vom Bödinger Hof entfernt.)

Die Mistanlagen auf der Hofanlage wurden bereits vollständig im 1. Bauabschnitt (Abriss der Reithalle und eines Anbaus am Stallgebäude, Rodung von Bäumen und Heckenstrukturen im direkten Umfeld der Reithalle) entfernt. Daher weist das Plangebiet keine geeigneten Strukturen zur Eiablage oder zur Überwinterung mehr auf. Da auch keine Gewässer im Plangebiet vorhanden sind, ist ein Vorkommen der Ringelnatter nicht mehr zu erwarten (so die mit dem Fachgutachten beauftragten Biologen).

Im vorliegenden beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB werden alle Prüfparameter abgeprüft, wie in einem „normalen“ Bauleitplanverfahren, um so zu einer sachgerechten Abwägung der Umweltbelange zu gelangen.

zu T4, Abfalllogistik Rhein-Sieg-Kreis GmbH (ARS)
mit Schreiben vom 31.10.2013

Stellungnahme:

Von Seiten der ARS werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Anhand der eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass die Erschließungsstraße durch den Innenhof führt, die mit Pollern abgetrennt ist und eine Durchfahrt mit den Abfallsammelfahrzeugen erlaubt. Um ein Abfuhr zu gewährleisten, auch in den Wintermonaten würde die ARS es begrüßen, wenn die Absperrpfosten zum Umklappen eingearbeitet werden

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rückwärtsfahren des Müllfahrzeuges nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nicht erlaubt ist.

Fahrzeuge dürfen gem. § 35 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D 29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.

Abwägung:

Es ist geplant, die Müllfahrzeuge von der Hanftalstraße durch den Innenhof in die Stichstraße zu führen. Um einen weiteren Autoverkehr im Innenhof zu vermeiden, erfolgt die Absperrung mit einem umklappbaren Absperrpfosten.

Das Rückwärtsfahren des Müllfahrzeuges ist in keinem Fall erforderlich.

Die Straßenbauplanung erfolgt durch beauftragtes Fachbüro in Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Hennef. Die Zufahrtsbereiche für das Müllfahrzeug entsprechen den geltenden Straßenbaurichtlinien.

zu T 5, LVR, Amt für Denkmalpflege im Rheinland

mit Schreiben vom 09.12.2013

Stellungnahme:

Der beabsichtigte Anbau an das Gartenhaus ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Baudenkmals, jedoch aus denkmalpflegerischem Blick äußerst bedauerlich.

Es wird zum Ausdruck gebracht, dass die Errichtung eines Gebäuderiegels quer zur Hanftalstraße wünschenswerter wäre.

Abwägung:

Der erwähnte Gebäuderiegel war im beantragten Konzept enthalten, ist aber bei der Beratung im zuständigen Fachausschuss der Stadt Hennef mehrheitlich aus Gründen der Erhaltung einer Freifläche vor dem Denkmal abgelehnt worden. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist hier eine Grünfläche festgesetzt.

Stellungnahme:

Begrüßt wird die Kennzeichnung der Hofanlage als Baudenkmal, jedoch wird angeregt, das Gartenhaus nicht einzeln zu kennzeichnen, sondern in eine Gesamtkennzeichnung mit einzubeziehen. Alle Gebäudeteile sollen durch eine Baulinie gesichert werden.

Abwägung:

Das Gartenhaus wird nicht einzeln als Baudenkmal „nachrichtlich“ gekennzeichnet, sondern als Teil der Gesamtanlage. Die „Umfahrung“ der denkmalgeschützten Bestandsgebäude mit einer Baugrenze ist zu ihrer planungsrechtlichen Sicherung ausreichend.

Stellungnahme:

Die angedachten Wintergärten sollten mit einer Baugrenze festgesetzt werden und die Kennzeichnung ED (Einzel- und Doppelhäuser) ist hier entbehrlich.

Abwägung:

Der Entwurf zur Öffentlichen Auslegung setzt für die nun reduzierten Flächen für Wintergärten durch Baugrenzen definierte überbaubare Fläche fest. Die Festsetzung „ED“ ist entfallen.

Stellungnahme:

Es wird angeregt, die Festsetzungen im WA4 (der eigentlichen Hofanlage) deutlich zu reduzieren, da aus denkmalpflegerischen Gründen kein Erfordernis gesehen wird. Entfallen können die Festsetzungen: Firsthöhe, Dachform, Dachneigung, Bauweise sowie Hausgruppe.

Abwägung:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 01.5 enthält bereits neben der Art der baulichen Nutzung (MD) Festsetzungen zu Anzahl der Vollgeschosse (II), GRZ und GFZ. Weiterhin setzt er die offene Bauweise (o) fest.

Es wird daher kein Widerspruch zum Denkmalrecht gesehen, auch bei der vorliegenden

Änderung weiterhin einen Festsetzungskatalog zu verwenden, der ein städtebauliches Regelwerk vorgibt. Ein Nebeneinander von Bundesrecht (BauGB) und Landesrecht (DSchG NW) ist aus Sicht der Stadt Hennef hier unschädlich.

Mit den Festsetzungen im WA4 ist nicht beabsichtigt primär den Zielen des Denkmalschutzes zu dienen oder aber den Denkmalschutz hier einzuschränken oder auszu-schließen.

Stattdessen soll mit den Planfestsetzungen zu Nutzung, überbaubarer Fläche, Gebäudehöhe etc. die städtebaulichen Randbedingungen und der städtebauliche Rahmen für die im Plangebiet vorhandenen denkmalgeschützten Gebäude festgelegt werden, damit die denkmalgeschützten Gebäude auf Dauer eine angemessene Funktion in der Siedlungsstruktur haben.

Auf hierzu unnötige Festsetzungen wie die Bauweise („offen / geschlossen“), „Hausgruppen“, „Anzahl der Vollgeschosse“ und „GFZ“ (Geschoßflächenzahl) wird hingegen verzichtet.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61 – Planung

mit Schreiben vom 10.04.2014

Stellungnahme:

Natur- und Landschaftsschutz

Gegen die beabsichtigte Planung bestehen unter Beachtung der vorliegenden Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken. Es ist sicherzustellen, dass die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom Dezember 2013 unter Ziffer 4.1 aufgeführten Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die unter Ziffer 4.3 dargestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind.

Bodenschutz

Es wird angeregt, dass die für die Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen dargestellten Grünflächen durch ein Befahrungsverbot sowie ein Verbot, die Flächen als Lagerflächen von Baumaterial und Schüttgütern zu nutzen, in geeigneter Weise zu schützen sind. Die betreffenden Areale sind abzufrieden und für die Umsetzung der Maßnahme soll eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. Des Weiteren ist sicher zu stellen, dass die Lagerung des Bodenaushubs zur eigenen Verwertung (unter anderem für die Herstellung von Vegetationsflächen) aufgrund der Schütthöhe nicht zu einer Verdichtung und damit auch der Zerstörung des Bodengefüges führt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen wurden im Textteil und in der Begründung sinngemäß übernommen.

zu T2, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V.

mit Schreiben vom 16.02.2014

Stellungnahme:

Das gewählte Verfahren gem. § 13a BauGB wird als ungeeignet bezeichnet.

Abwägung:

Mit der zum 01.01.2007 eingetretenen Änderung des Baugesetzbuchs durch das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ besteht die Möglichkeit, einen Bauleitplan im beschleunigten „Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gem. § 13a BauGB aufzustellen. Voraussetzung dabei ist, dass der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient. Das beschleunigte Verfahren ermöglicht als Planungserleichterung den Verzicht auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, auf den Umweltbericht nach § 2a, auf Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, das Monitoring nach § 4c sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB. Darüber hinaus sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als nicht Ausgleichspflichtige Eingriffe anzusehen. Ein Ausgleich für Eingriffe ist daher ebenfalls nicht erforderlich. Eine Bilanzierung wurde jedoch aus Gründen der Transparenz im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag durchgeführt.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.5 vor. Das Plangebiet liegt mit einer Grundfläche von ca. 12.278 m² deutlich unter einer Größe von 20.000 m², so dass die Voraussetzung des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt sind und eine Vorprüfung im Einzelfall über erhebliche Umweltauswirkungen entbehrlich ist.

Stellungnahme:

Der ehemalige landwirtschaftlich genutzte Betrieb weist ein Brutvorkommen an Rauchschwalben und Mehlschwalben auf, welche als planungsrelevante Arten geführt werden.

Abwägung:

Die Gutachterin konnte bei keiner Begehung Nachweise der Mehlschwalbe (Nester oder Tiere) erbringen. Daher ist die Mehlschwalbe nicht zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Der BUND weist in seiner Stellungnahme auf die Anforderung an den Maßnahmenkatalog für Rauchschwalben hin.

Abwägung:

Die Gutachterin hat in ihrem Gutachten Kapitel 5.2.2 Vermeidung von Nistplatzverlusten (Rauchschwalben) hinreichend beschrieben, dass für den Nistplatzverlust der zwei besetzten Nester insgesamt vier Nesthilfen im Umfeld an geeigneten Standorten anzubringen sind. Die Nisthilfen wurden gemäß den Vorgaben des LANUV (2013) auf einem landwirtschaftlichen Hof in direkter Nähe angebracht.

Stellungnahme:

Die Schleiereule wird als Brutvogel sowie Fledermausarten als planungsrelevante Arten genannt, für die ebenfalls ein Ausgleich notwendig wird.

Abwägung:

Im Gutachten (Artenschutzfachliche Prüfung -ASP-Stufe II) werden in Bezug auf Fledermäuse und gebäudewohnende Vögel Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten beschrieben.

Stellungnahme:

Für die beschriebenen Fledermauskästen, insbesondere wenn diese erneut umgehan-

gen werden müssen, gilt ebenfalls, dass diese erst von den Tieren angenommen werden müssen, bevor ihr bisheriges Habitat beseitigt wird.

Abwägung:

Im Gutachten wurden die Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse und deren Optimierung eingehend beschrieben. Dort steht auch, dass bereits vor dem Umbau des Stalles und der Scheune eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF- Maßnahmen) im März 2013 durchgeführt wurde. Es wurden 10 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart an den Bäumen im Plangebiet ausgebracht. Kästen, die im Kronenbereich angebracht wurden, sind artgerecht umzuhängen, d.h. sie müssen wenigstens 3,5m hoch an freien unbelasteten Baumstämmen unterhalb der Kronen oder an Hauswänden im Plangebiet ausgebracht werden. Das Umhängen der Kästen hat vor Baubeginn der Umbaumaßnahmen zu erfolgen.

Anmerkung: Die Installation von Fledermauskästen wird für die nachgewiesenen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Große/ Kleine Bartfledermaus, Braunes/ Graues Langohr) im NRW – Leitfaden Maßnahmen vom 05.02.2013 in ihrer Eignung als vorgezogene Ersatzmaßnahme als hoch bis mittel bewertet (vgl. Leitfaden Maßnahmen, Seite 77 ff.). Daher kann bei Umhängung der Kästen davon ausgegangen werden, dass gute Voraussetzungen für eine Besiedelung der Kästen geschaffen wurden. Ein direkter Quartiernachweis für Fledermäuse gelang bei den Untersuchungen nicht. Daher ist ein Abwarten bis die Kästen besiedelt sind, aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich und wird auch im Leitfaden für Ersatzmaßnahmen nicht gefordert.

Stellungnahme:

Ein Ausgleich für die Schleiereule scheint ebenfalls notwendig. Ein Verweis auf die Wiederherstellung einer Brutstätte nach erfolgter Baumaßnahme ist nicht zulässig, da die Individuen zwischenzeitlich vertrieben werden.

Ein Angebot eines Brutplatzes nach Vorgaben der CEF- Maßnahmen scheint hier angebracht.

Abwägung:

Es wird angenommen, dass das bestehende Nebengebäude (ehem. Stall) bzw. zumindest der als Brutplatz dienende Dachboden als Nistplatz der Schleiereule erhalten bleibt. Falls doch ein Zugriff erfolgen muss (z.B. aufgrund Gebäudeumbau), sollte dieser außerhalb der Brutzeit (s.o.) erfolgen und zeitgleich ersatzweise ein artspezifischer Nistkasten im unmittelbaren Umfeld an geeigneter Stelle aufgehängt werden.

Die vorhandene Schleiereule nutzt derzeit den Dachboden des ehem. Stalls als Brutplatz (Fortpflanzungsstätte). Dieser soll zwar grundsätzlich erhalten bleiben, das Dach muss aber zunächst abgerissen und dann neu aufgebaut werden. Um Beeinträchtigungen während der Brut zu vermeiden, dürfen die Umbaumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit (demnach also von Okt. – Feb.) durchgeführt werden. Sollten sich diese Umbaumaßnahmen bis in die Brutzeit (März – Sept.) hinziehen, so muss ab Februar ersatzweise ein artspezifischer Nistkasten im unmittelbaren Umfeld an geeigneter Stelle aufgehängt werden. Als vorübergehender Standort hierfür (bis der Dachboden des ehem. Stalls wiederhergestellt ist) bietet sich die o.g. Scheune an, in der auch schon Gewölle gefunden wurden.

Sollten sich nun die Umbaumaßnahmen des ehem. Stalls bis in die Brutzeit (März – Sept.) hinziehen, dann würde das bedeuten, dass die Umbauarbeiten beider Gebäude (ehem. Stall und Scheune) zeitlich hintereinander erfolgen müssten:

ehem. Stall: bis in die Brutzeit 2014

Scheune: Okt. 2014 – Feb. 2015

Sollte das nicht möglich sein, muss der Nistkasten an einer anderen geeigneten Stelle angebracht werden (z.B. im leerstehenden Nebengebäude des Nachbarhofes).

Details regelt eine Ökologische Baubegleitung.

Aufgrund von diversen Erfahrungen der das Verfahren begleitenden Fachgutachter hinsichtlich Schleiereulen-Nistkästen ist anzunehmen, dass ein solcher Nistkasten, sofern er in der Nähe des vorherigen Brutplatzes angebracht wird, schnell von Schleiereulen angenommen wird.

Der Dachboden des ehemaligen Stalls in seiner Funktion als Ruhestätte (Tageseinstand) muss nicht ersetzt werden, weil weitere geeignete Einstände im unmittelbaren Umfeld vorhanden sind (z.B. die o.g. Scheune und auch das leerstehende Nebengebäude des Nachbarhofes).

Stellungnahme:

Es wird auf ein Ringelnattervorkommen hingewiesen

Abwägung:

Der Reitbetrieb wurde bereits vor 5 Jahren eingestellt, also vor Einleitung des Bebauungsplanverfahrens. Mit dem Verlust der Mistanlage ist somit auch der Platz zur Eiablage und zur Überwinterung für die Ringelnattern entfallen.

Stellungnahme:

Um der Hochwassersituation an Hanfbach, Sieg und Rhein entgegenzuwirken, wird das Puffern des Niederschlagswassers in Versickerungsteichen angeregt. Ausreichender Raum für solche Anlagen befindet sich im Osten der Planfläche.

Abwägung:

Die durchgeführte Baugrunduntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das Herstellen eines Versickerungsteiches in zweierlei Hinsicht problematisch ist: zum einen ist der bindige Oberboden aus Lehm nur sehr schwach wasserdurchlässig und zum anderen ist die Mächtigkeit des Sickerraumes bezogen auf den höchsten Grundwasserstand zu gering.

Gemäß DIN 18 130 sind die angetroffenen Lehmschichten aufgrund ihrer Dicke von 2,0m – 4,0m als schwach bis sehr schwach durchlässig klassifiziert.

Die Bedingung bezüglich der Durchlässigkeit wird von den bindigen Deckschichten aus Lehm nicht erfüllt. In dem darunter liegenden Sand- und Kiesboden hingegen liegt eine vergleichsweise hohe Durchlässigkeit vor. Eine Versickerung in den Sand- und Kies-schichten ist jedoch wegen des hoch anstehenden Grundwassers nicht möglich.

Die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse bieten somit der aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich anzustrebenden Versickerung von Oberflächenwasser durchweg ungünstige bis sehr ungünstige Grundvoraussetzungen.

zu T3, LVR

mit Schreiben vom 11.04.2014

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich Trauf- und Firsthöhen, sowie Dachneigung unterschiedlich im Bestand darstellen. Eine Vereinheitlichung durch Festsetzung im Bebauungsplan unterläuft die denkmalpflegerische Intention, diese Unterschiedlichkeit zu erhalten.

Abwägung:

Es wird in den WA2 - und WA4 – Bereichen auf die Festsetzung einer Firsthöhe und auf die Festsetzung einer bestimmten Dachneigung verzichtet.

Stellungnahme:

Es wird angeregt in WA2 und WA4 auf die Regelungen der Dacheindeckung zu verzichten, da diese im Erlaubnisverfahren nach § 9 DSchG NW hinreichend regelbar sind.

Abwägung:

Von den in Punkt 2.3 der Textlichen Festsetzungen formulierten Regelungen zu Dacheindeckungen werden WA2 und WA4 ausgenommen.

Stellungnahme:

Es wird angeregt den Punkt 3.2 (Nebenanlagen) auf den Bereich WA1 zu erweitern und auf die Erlaubnispflicht gem. § 9 DSchG NW hinzuweisen.

Abwägung:

Die Festsetzung 3.2 wird um den WA1 – Bereich ergänzt. Es erfolgt ein Hinweis auf die Erlaubnispflicht gem. § 9 DSchG NW. Im Übrigen wird die Richtigstellung zur Systematik der Führung der Denkmalliste zur Kenntnis genommen und in der Begründung erwähnt.

1.3 Abwägung der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 13a i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB

zu B1

mit Schreiben vom 03.09.2014

Stellungnahme:

Es wird das Einverständnis zu Änderung in Plan und Text gegeben.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- 2. Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.S.878), werden die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.5 Hennef (Sieg) – Bödinger Hof mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.**

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, der Offenlage und im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften sind in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) am 18.02.2014 (Abstimmungsergebnis: einstimmig, bei 1 Enthaltung seitens der SPD und 2 Enthaltungen seitens der Grünen) und am 17.09.2014 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen Kosten der Maßnahme

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

Hennef (Sieg), den 09.10.2014


K. Pipke





TOP: 3.18

Anlage Nr.: 18

Auszug aus der Niederschrift

Der Wahlprüfungsausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 04.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
-----	---------------------

1.3 *Kommunalwahl 2014*
Ergebnis der Vorprüfung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat

1. Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) gegen
 - a. die Gültigkeit der Wahl des Stadtrates
und
 - b. die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister
und/oder
 - c. die von der Wahlbehörde bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen
erhoben wurden.
2. Er stellt weiterhin fest, dass keiner der in § 40 Abs. 1 unter den Buchst. a) – c) KWahlG genannten Fälle vorliegt.
3. Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef
 - a. die Stadtratswahl vom 25.05.2014
und
 - b. die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister vom 25.05.2014
gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig zu erklären.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 10.09.2014

Tatjana Martens
Schriftführerin



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2014/3544
Datum: 21.07.2014

TOP: 3.20
Anlage Nr.: 20

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

Aufteilung der Stadt Hennef (Sieg) in zwei Schiedsamsbezirke und Wahl der Schiedsleute

Beschlussvorschlag

1. Der Schiedsamsbezirk Hennef wird in 2 Bezirke nördlich und südlich der Bahnlinie aufgeteilt.
2. Frau Erika Rollenske wird für eine Wahlperiode von 5 Jahren zur Schiedsfrau für die Stadt Hennef (Sieg) gewählt. Frau Rollenske übernimmt den südlichen Bezirk der Bahnlinie.
3. Herr Hans-Georg Schoneberg wird für eine Wahlperiode von 5 Jahren zum Schiedsmann für die Stadt Hennef (Sieg) gewählt. Herr Schoneberg übernimmt den nördlichen Bezirk der Bahnlinie.
4. Die beiden Schiedsleute vertreten sich gegenseitig.
5. Herr Wilfried Müller wird für eine Wahlperiode von 5 Jahren als weiterer Schiedsmann gewählt. Er übernimmt bei gleichzeitiger Verhinderung von Frau Rollenske und Herrn Schoneberg deren Vertretung.

Begründung

Die Amtszeit des Schiedsmannes Dr. Friedrich Richter endet gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) mit Ablauf des 07.12.2014.

Seine beiden gewählten Vertreter, Frau Erika Rollenske und Herr Hans-Georg Schoneberg, werden zu Schiedsleuten für die Stadt Hennef (Sieg) gewählt.

Nach § 1 Abs. 2 SchAG NRW kann das Gemeindegebiet in mehrere Schiedsamsbezirke geteilt werden. Für jeden Schiedsamsbezirk ist eine Schiedsperson zu bestellen.

Die Schiedsleute teilen das Stadtgebiet in 2 Schiedsamsbezirke nördlich und südlich der Bahnlinie auf.

Sollten beide Schiedsleute verhindert sein, so übernimmt Herr Müller deren Vertretung.

Entsprechend den VV zu § 3 SchAG NRW wurde vorher die Bezirksvereinigung Bonn des Bundes deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS) gehört.

Gegen die vorgesehene Aufteilung und die Besetzung bestehen Seitens des BDS keine Bedenken.

Die Wahl der Schiedsleute und die Aufteilung der Schiedsamtsbezirke werden anschließend dem Direktor des Amtsgerichts Siegburg zur Bestätigung angezeigt.

Nach erfolgter Bestätigung erfolgt anschließend die amtliche Bekanntmachung.

Hennef (Sieg), den 18.09.2014


Klaus Pipke



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

Vorl.Nr.: V/2014/3551

Datum: 31.07.2014

TOP: 3.21

Anlage Nr.: 21

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW (GO NRW);
Änderung einer Gremienbesetzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung zur Änderung der Besetzung der Gremien der Kreissparkasse Köln wird zugestimmt.

Begründung

Den Sachverhalt und die Begründung der Dringlichkeitsentscheidung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Hennef (Sieg), den 06.08.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister



Dringlichkeitsentscheidung

Amt: Zentrale Steuerung und Service

Datum: 31.07.2014

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW (GO NRW);
Änderung einer Gremienbesetzung

Beschlussvorschlag

Gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW beschließt der Rat der Stadt Hennef im Wege der Dringlichkeit die nachfolgende Änderung der Gremien der Kreissparkasse Köln:

Die in der Konstituierenden Ratssitzung am 23.06.2014 benannten Vertreter für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln werden ihre Mandate stattdessen im Sparkassenausschuss der Kreissparkasse Köln wahrnehmen.

Nr.	Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
1.	CDU	Wallau, Thomas	Offergeld, Ralf

Sachliche Begründung

Die Kreissparkasse Köln hat ihre erste Einschätzung durch den Vorstands-Stab vom 18.06.2014 revidiert, wonach die quotale Berücksichtigung der Kundeneinlagen im Bereich der ehemaligen Sparkasse Hennef bei der Mandatsverteilung ab 2014 im Verwaltungsrat zu einem zusätzlichen Mandat für den Rhein-Sieg-Kreis geführt und ohne den Hennefer Anteil in der Rhein-Sieg-Kreis-Quote, der Oberbergische Kreis einen zusätzlichen Sitz erhalten hätte. Diese Berechnung beruhte auf dem Verhältnis der Kundeneinlagen zum Stichtag 30.09.2009.

Eine aktuelle Berechnung ergab, dass der Rhein-Sieg-Kreis unter Berücksichtigung der Kundeneinlagen im Gebiet der Sparkasse Hennef per 31.05.2014 kein zusätzliches Mandat mehr im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln erhält, das von einem vom Rat der Stadt Hennef zu benennenden Vertreter wahrgenommen wird. Stattdessen verzichtet der Rhein-Sieg-Kreis entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Hennef vom 23.01.2006, zugunsten der Stadt Hennef auf ein Mandat im Sparkassenausschuss. Darüber wurde die Stadt Hennef am 29.07.2014 per E-Mail vom Rhein-Sieg-Kreis in Kenntnis gesetzt.

Begründung der Dringlichkeit

Die wie zuvor näher beschriebenen Umstände haben letztlich dazu geführt, dass der Rat der Stadt Hennef in seiner konstituierenden Sitzung bereits die Ratsmitglieder Wallau (ordentliches Mitglied) und Offergeld (stellvertretendes Mitglied) für den Sitz der Stadt Hennef im Verwaltungsrat benannt hatte.

Herrn Landrat Schuster beabsichtigt nun, die Fraktionen im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises, mit Blick auf die Kreistagssitzung am 21.08.2014, kurzfristig über den oben beschriebenen Sachverhalt zu informieren und bittet um zeitnahe Mitteilung, ob die ursprünglich für den Sitz im Verwaltungsrat vom Rat der Stadt Hennef benannten Ratsmitglieder Thomas Wallau (ordentliches Mitglied) und Ralf Offergeld (stellvertretendes Mitglied) stattdessen die Mandate im Sparkassenausschuss wahrnehmen sollen.

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Hennef findet erst am 20.10.2014 statt.

Hennef (Sieg), den 31.07.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister


Jochen Herchenbach
Ratsmitglied

E: 6.10.14

DIE LINKE.
Hennef

DIE FRAKTION.

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

TOP: 3.22

Anlage Nr.: 22

Beschlussvorlage für den Rat

TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) – EU / USA
CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) – EU / Kanada
TiSA (Trades in Services Agreement) – multilaterales Dienstleistungsabkommen

Der Rat der Stadt Hennef möge beschließen:

1. Der Rat erklärt:

Bei den derzeit verhandelten "Freihandelsabkommen" TTIP, CETA und TiSA handelt es sich um eine "neue Generation" von bi- und multilateralen Handelsverträgen, die eine Machtverschiebung zum Ziel haben, weg von demokratisch gewählten Politikern, hin zu multinationalen Konzernen. Diese Art von Verträgen stellt einen massiven Eingriff in unsere kommunale Gestaltungshoheit und unsere kommunale Selbstverwaltung dar.

Der Rat lehnt TTIP, CETA und TiSA in der derzeit bekannten Form ab.

2. Der Bürgermeister wird aufgefordert, diese ablehnende Haltung gegenüber dem Deutschen Gemeindetag auszudrücken.

Begründung:

Es gibt verschiedene Aspekte, von denen wir als Kommunen direkt betroffen wären:

1. Demokratie und Transparenz - Transatlantisches Freihandelsabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership)

Derzeit finden zwischen der EU und den USA Geheimverhandlungen zum Transatlantisches Freihandelsabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) statt – unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Zugang zu den Dokumenten haben hingegen 600 Vertreter von Großkonzernen. Nicht einmal die EU-Abgeordneten haben uneingeschränkten Zugang zu den Dokumenten. Und obwohl Städte und Kommunen direkt betroffen sind, werden die kommunalen Spitzenverbände nicht in die Verhandlungen eingebunden. Dies entspricht nicht unserem Verständnis von Demokratie. Vielmehr muss die Einbeziehung in die Verträge so frühzeitig erfolgen, dass die Gestaltungsfähigkeit gegeben ist.

Daher fordern wir einen vollständigen Einblick in alle Verhandlungsdokumente sowie die Einbeziehung in die Verhandlungen. Dies fordern wir für TTIP, CETA und TiSA.

2. Investitionsschutz für Konzerne

(Dieser Punkt betrifft sowohl TTIP, wie auch CETA. TiSA enthält nach bisherigem Wissensstand keinen Investorenschutz.)

Internationale Konzerne erhalten ein Sonderklagerecht gegen demokratisch beschlossene Gesetze. Zwischen Staaten mit funktionierenden Rechtssystemen ist eine Investitionsschutzklausel überflüssig. Vielmehr stellen "private Schiedsgerichte" ein Parallelrechtssystem dar, das grundlegende Prinzipien des Rechtsstaates unterläuft und Konzerne mächtiger macht als demokratisch gewählte Regierungen.

Da sogar die Beschlüsse von Gemeinden Anlass für solche Klagen sein können, würde dies dazu führen, dass wir uns in vorauseilendem Gehorsam bei jedem unserer Beschlüsse überlegen müssten, ob sie eventuell die Gewinnerwartung eines Konzerns schmälern würden und somit eine Klage gegen den Staat nach sich ziehen könnten.

Angesichts der Tatsache, dass in den letzten Jahren die Anzahl der Investor-Staat-Klagen sprunghaft angestiegen ist, stellen wir uns die Frage, wie viele solche Klagen sich ein Staat, eine Stadt oder eine Gemeinde leisten kann. Wer bezahlt? Der Bund, die Stadt oder die Gemeinde?

Einen solchen Eingriff in unsere kommunale Entscheidungshoheit lehnen wir ab!

3. Kommunale Daseinsvorsorge, öffentliches Beschaffungswesen, Dienstleistungssektor und Kommunale Selbstverwaltung

Kommunale Daseinsvorsorge (z.B. Wasserver- und Abwasserentsorgung, Energie)

Da bei diesen Arten von Handelsabkommen typischerweise die Regeln zum grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen und der Schutz ausländischer Investoren im Fokus stehen, ist zu befürchten, dass sie sich negativ auf die Organisationshoheit der Kommunen und die kommunale Handlungsautonomie auswirken.

Öffentliches Beschaffungswesen (in den USA schon weitgehend privatisiert)

TTIP und CETA würden die kommunale Organisationsautonomie gefährden. Mittelständische Unternehmen vor Ort dürften nicht mehr bevorzugt werden. Dadurch käme es zu einer Minderung der Gewerbesteuererinnahmen und einer Schwächung der lokalen Unternehmen.

Dienstleistungssektor (Bauwesen, Transportwesen, Gesundheit, soziale Dienstleistungen

Immer mehr Bereiche des öffentlichen Dienstleistungssektors werden zum "allgemeinen wirtschaftlichen Interesse" deklariert. Dadurch werden die Gebietskörperschaften gezwungen, diese gemäß einer "Marktzugangsverpflichtung" im Wettbewerbsverfahren (künftig weltweit?) auszuschreiben. Das Gemeinwohl muss in diesen sensiblen Bereichen weiterhin im Vordergrund stehen.

Kommunale Selbstverwaltung

Obwohl die EU laut Lissabon-Vertrag und gemäß Subsidiaritätsprinzip nicht in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen darf, duldet unsere Bundesregierung mit den Verträgen diesen Gesetzesübertritt und befördert ihn sogar noch.

(Anmerkung: Bei TiSA handelt es sich um ein "Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen". Der Bereich des Beschaffungswesens ist nicht Teil der Verhandlungen.)

4. Positivlisten-Ansatz / Negativlisten-Ansatz

Es gibt zwei Modelle der Liberalisierung. Der Positivlisten-Ansatz besagt, dass nur die Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge/ des Dienstleistungsbereiches der Liberalisierungspflicht unterliegen, die ausdrücklich in die Liste der Zugeständnisse aufgenommen werden.

Beim Negativlisten-Ansatz hingegen sind alle Bereiche von den Liberalisierungsverpflichtungen des Abkommens erfasst, die nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Es ist zu befürchten, dass TTIP, CETA und TiSA einen sog. Negativlisten-Ansatz verfolgen.

5. Stillstandsklausel und Ratchet-Klausel

Alle drei Handelsabkommen enthalten sowohl die Stillstands- als auch die Ratchetklausel. Die Stillstandsklausel legt fest, dass nach Einigung auf einen Status der Liberalisierung dieser nie wieder angehoben werden darf. Die Ratchetklausel besagt, dass ein staatliches Unternehmen, wie etwa die Stadtwerke, das einmal von einem privaten Investor gekauft wurde, niemals wieder rekommunalisiert werden darf.

Es hat sich in jüngster Vergangenheit gezeigt, dass - aus guten Gründen - zahlreiche Privatisierungen öffentlicher Güter wieder rückgängig gemacht wurden. Daher lehnen wir solche "Endgültigkeitsklauseln" ab. Vielmehr ist zu beanstanden, dass keine generelle Austrittsklausel formuliert wurde.

6. Living Agreement und Rat für Regulatorische Kooperation

Im Oktober 2013 hielt EU-Handelskommissar Karel de Gucht eine Rede in Prag, in der er vorschlug, TTIP solle einen regulatorischen Kooperationsrat einrichten.¹ Die EU-Kommission plant nun in der Tat die Etablierung eines "Regulierungsrates", in dem EU- und US-Behörden mit Konzern-Lobbyisten zusammenarbeiten, um Regulierungsmaßnahmen zu diskutieren und gegebenenfalls Standards zu lockern. Die Beteiligung Kommunaler Spitzenverbände ist nicht vorgesehen.

In einer Rede am Aspen Institute in Prag bezeichnete Karel de Gucht das Abkommen darüber hinaus als "lebendes Abkommen", was nichts anderes bedeutet, als dass sich die Verhandlungspartner auf ein allgemeines Rahmenabkommen einigen und die Details (z.B. Absenkung der Standards) dann in einem Ausschuss (im Nachhinein) weiterverhandeln. All dies geschieht am Europaparlament vorbei und entzieht sich dadurch jeglicher demokratischen Kontrolle.

(Anmerkung: Sowohl TTIP als auch CETA sollen "lebende Abkommen" werden und einen "Regulierungsrat" erhalten. Nach bisherigem Wissensstand sind diese beiden Punkte nicht Teil der Verhandlungen bei TiSA.)

Für Vereinbarungen, die derart weitreichend in die staatliche und kommunale Regulierungshoheit eingreifen, bedarf es Standards der Transparenz und der demokratischen Legitimation, auch wenn es sich um internationale Abkommen handelt. Deswegen fordern wir die Einbeziehung der Öffentlichkeit sowie eine sofortige Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände.

Aus den genannten Gründen lehnen wir diese "neue Generation" von Handelsabkommen ab und setzen uns bei den entscheidenden Stellen dafür ein, die Abkommen in der derzeit bekannten Form abzulehnen. Darüber hinaus appellieren wir an andere kommunale Räte, Gremien, Entscheidungsträger und Verbände, ebenso zu verfahren.

Björn Hilde
Geschäftsführung, 02.10.14

A. N. K. 2/10/14
Friedrich-Wilhelm-Ring